

Von der Pfarre wegen zu Pforzheim St. Martin und St. Michael im Mittelalter

von Stefan PÄTZOLD, Pforzheim

Wo Christen leben, bauen sie ihre Gotteshäuser. Das gilt heute; das galt auch im Mittelalter. Kirchen entstanden auf dem Land ebenso wie in den immer zahlreicher werdenden Städten. Insbesondere Pfarrkirchen waren eng mit den Menschen und den Siedlungen verbunden, die zu ihrem Sprengel gehörten. Deshalb betont Wolfgang Müller ganz zu Recht, „daß die Stadtgeschichtsschreibung in ihrem eigensten Interesse darauf angewiesen ist, die Geschichte der Pfarrei zu beachten und mit in ihre Bemühungen aufzunehmen“. Weiter führt er aus: „Pfarreigeschichte verlangt Berücksichtigung nicht nur wie anderes, was im Bereiche der Geschichte einer Stadt beachtet sein will, wie Schule, Bildungswesen, Wohlfahrtswesen u.ä. Denn Pfarreigeschichte vermag Auskünfte zu vermitteln, die für die Geschichte der Stadt selbst von entscheidender Wichtigkeit sind. Lücken in der Beachtung der Pfarreigeschichte werden zu Lücken der Stadtgeschichte als solcher“¹. Wer sich also mit der Entwicklung einer städtischen Siedlung beschäftigt, tut gut daran, auch die dortigen Pfarrkirchen in den Blick zu nehmen.

Und noch etwas anderes spricht dafür, gerade bei den Pfarreien anzusetzen. Wie alle geistlichen Einrichtungen begegnen Kirchen überdurchschnittlich häufig in den Schriftquellen des Mittelalters. Den bibel- und buchkundigen Klerikern war die Verwendung schriftlicher Hilfsmittel ja mehr oder weniger gut vertraut². Überdies machte auch die durch das kanonische Recht geprägte kirchliche Rechtspraxis Schriftlichkeit in immer höherem Maß erforderlich³ – eine Entwicklung, die zu dem frühneuzeitli-

¹ Wolfgang MÜLLER, Der Beitrag der Pfarreigeschichte zur Stadtgeschichte, in: Historisches Jahrbuch 94 (1974), S. 69 und 87. – Die dem Thema gewidmete Literatur ist freilich keineswegs umfangreich, s. dazu Sabine GRAF, Das Niederkirchenwesen der Reichsstadt Goslar im Mittelalter. Hannover 1998 (Quellen und Studien zur Geschichte des Bistums Hildesheim 5), S. 45 Anm. 1.

² Bernhard BISCHOFF, Paläographie des römischen Altertums und des abendländischen Mittelalters. (2. Aufl.) Berlin 1986 (Grundlagen der Germanistik 24), S. 248-292; Laetitia BOEHM, Das mittelalterliche Erziehungs- und Bildungswesen, in: Propyläen Geschichte der Literatur, Bd. 2: Die mittelalterliche Welt, hrsg. von Erika WISCHER. Frankfurt am Main u.a. 1982, S. 143-181.

³ Hans Erich FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte, Bd. 1: Die katholische Kirche. (4. Aufl.) Köln 1964, S. 276-294; Wolfgang REINHARD, [§6] Die Verwaltung der Kirche, in: Kurt G.A. JESERICH, Hans POHL, Georg-Christoph von UNRUH (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches. Stuttgart 1983, S. 144f. und S. 149f. – Zur verstärkten Verwendung von Schriftlichkeit auch in anderen Bereichen der spätmittelalterlichen Gesellschaft s. Hans PATZE, Neue Typen des Geschäftsschriftgutes im 14. Jahrhundert, in: DERS. (Hrsg.), Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert. Sigmaringen 1970 (Vorträge und Forschungen 13,1), S. 9-22 und Ernst

chen Grundsatz führte, daß nicht existiere, was nicht aufgeschrieben sei: *Quod non est in actis, non est in mundo*⁴. Daher weiß man über geistliche Institute und Gotteshäuser in der Regel vergleichsweise viel. Die Beschäftigung mit den Pfarrkirchen einer Stadt empfiehlt sich somit immer besonders dann, wenn sich – wie im Fall Pforzheims – auf andere Weise kaum etwas über die Kommune in Erfahrung bringen läßt.

Die überaus schmale Überlieferung zur mittelalterlichen Pforzheimer Stadtgeschichte ist schon mehrfach beklagt worden⁵. Das braucht hier en détail nicht wiederholt zu werden. Es genügt völlig, sich der Feststellung Sven Rabelers anzuschließen, der schreibt: „[...] die Geschichte des Pforzheimer Stadtarchivs ist auch eine Geschichte fortwährender Quellenverluste mit dem Ergebnis, daß sich in Pforzheim selbst heute keinerlei Archivalien zur mittelalterlichen Geschichte der Stadt mehr finden lassen“⁶. Es existiert jedoch eine durchaus beachtliche Parallelüberlieferung in anderen Archiven Südwestdeutschlands, hauptsächlich in Karlsruhe und Stuttgart. Allerdings wurde sie hinsichtlich der Pforzheimer Belange bisher noch keineswegs hinreichend erschlossen, geschweige denn ausgewertet⁷. Noch 1983 vermerkte Hans-Peter Becht: „[...] obwohl in der Vergangenheit schon zahlreiche Chronisten ihr Augenmerk auf die Geschichte Pforzheims gerichtet haben, ist Pforzheim für die deutsche Stadtgeschichtsforschung bis heute weitgehend eine *terra incognita* geblieben. Der Grund hierfür liegt natürlich wesentlich in der vergleichsweise schlechten Quellenlage, zuerst und vor allem aber in der bislang nur bruchstückhaften und unzureichenden wissenschaftlichen Bearbeitung der Geschichte der Stadt“⁸. Eine moderne, wissenschaftli-

SCHUBERT, Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter. Darmstadt 1992, S. 200f.

⁴ Detlef LIEBS, Lateinische Rechtsregeln. (5. Aufl.) München 1991, Nr. 196 S. 179.

⁵ Etwa von Hans-Peter BECHT, Pforzheim im Mittelalter. Bemerkungen und Überlegungen zum Stand der Forschung, in: DERS. (Hrsg.), Pforzheim im Mittelalter. Studien zur Geschichte einer landesherrlichen Stadt. Sigmaringen 1983 (Pforzheimer Geschichtsblätter 6), S. 39-41 oder Gerhard FOUQUET, St. Michael in Pforzheim. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zu einer Stiftskirche der Markgrafen von Baden (1460-1559), in: BECHT, Pforzheim im Mittelalter, S. 110f.

⁶ Sven RABELER, Über ein zukünftiges Urkundenbuch zur mittelalterlichen Geschichte der Stadt Pforzheim (bis 1565). Skizze eines Editionsprojekts, in: Christian GROH (Hrsg.), Neue Beiträge zur Stadtgeschichte II, Stuttgart 2001 (Pforzheimer Geschichtsblätter 10), S. 9f. – Die wenigen vor der Vernichtung der Archivbestände im Februar 1945 noch vorhandenen Urkunden in städtischem Besitz verzeichnet Leonhard KORTH, Urkunden des Stadtarchivs zu Pforzheim. Pforzheim 1899.

⁷ Einen ersten Zugang bieten die (vornehmlich auf der Grundlage des Karlsruher Materials) von Gottfried CARL bearbeiteten Regesten zur Geschichte der Stadt Pforzheim 1195-1431, hrsg. und ergänzt von Hans-Peter BECHT. Pforzheim 1998 (Materialien zur Stadtgeschichte 12) und die bis zum Jahr 1300 reichenden 11 Bände des Württembergischen Urkundenbuches, hrsg. vom Königl. Staatsarchiv in Stuttgart. Stuttgart 1849-1913. Alle weiteren einschlägigen Editionen stellt RABELER, Urkundenbuch (wie Anm. 6), S. 11-13 zusammen.

⁸ BECHT, Vorwort, in: DERS., Pforzheim im Mittelalter (wie Anm. 5), S. 7. – Die älteren Chronisten nennt Becht ebenda: S. 39-41; einen Überblick über die Literatur bis in die achtziger Jahre bietet er S. 239-245. Ferner ist heranzuziehen die Zusammenstellung von Renate BEGEMANN, Pforzheim in Ver-

chen Ansprüchen genügende Stadtgeschichte fehlt tatsächlich bis heute⁹, ebenso ein Urkundenbuch (letzteres befindet sich aber wenigstens zur Zeit in Bearbeitung¹⁰). Immerhin sind seit 1983 zahlreiche Aufsätze und Sammelbände erschienen, deren Ergebnisse die Forschung zu Pforzheim im Mittelalter ein gutes Stück vorangebracht haben¹¹.

Die Pforzheimer Pfarrkirchen wurden jedoch bisher kaum in den Blick genommen. Sie waren lediglich Thema kleinerer, zum Teil populär gehaltener Veröffentlichungen¹² oder wurden in wissenschaftlichen Arbeiten nur beiläufig erwähnt¹³. Es ist deshalb der Mühe wert, sich mit ihnen zu beschäftigen und die bisher zur Verfügung stehenden Texte gründlich zu untersuchen. An Gesichtspunkten einer solchen Betrachtung mangelt es nicht¹⁴: Zu behandeln wären beispielsweise die Anfänge und die Ent-

gangenheit und Gegenwart. Eine Bibliographie. Pforzheim 1988 (Materialien zur Stadtgeschichte 1), S. 22-26.

⁹Als Materialsammlungen sind nach wie vor nützlich: Johann Georg Friedrich PFLÜGER, Geschichte der Stadt Pforzheim. (Nachdr. der Aufl. von 1862 mit einer Einleitung. v. Hans-Peter Becht) Pforzheim 1989 sowie Emil LACROIX, Peter HIRSCHFELD, Wilhelm PAESELER (Bearb.), Die Kunstdenkmäler der Stadt Pforzheim. Karlsruhe 1939 (Die Kunstdenkmäler Badens 9/6) (Ndr. Bad Liebenzell 1983).

¹⁰RABELER, Urkundenbuch (wie Anm. 6), S. 14-20.

¹¹Hervorzuheben sind (in der Reihenfolge ihres Erscheinens): IRENE SCHNEID-HORN, Vom Leben in Kloster und Spital in Pforzheim. Stuttgart 1991 (Archäologische Informationen aus Baden-Württemberg 16), DIE LÖBLICHE SINGERGESELLSCHAFT VON 1501 (Hrsg.), Pforzheim zur Zeit der Pest. Pforzheim 1993 (mit Beiträgen von Claudia Baumbusch, Heide Hammel, Olaf Schulze und Christoph Timm), Rüdiger STENZEL, Die Städte der Markgrafen von Baden, in: Jürgen TREFFEISEN, Kurt ANDERMANN (Hrsg.), Landesherrliche Städte in Südwestdeutschland. Sigmaringen 1994, S. 89-130 (Oberrheinische Studien 12), Hans-Jürgen KREMER, „Lesen, exercieren und examinieren“. Die Geschichte der Pforzheimer Lateinschule. Höhere Bildung in Südwestdeutschland vom Mittelalter zur Neuzeit. Ubstadt-Weiher 1997 (Materialien zur Stadtgeschichte 11), Bernd ROECK, Pforzheim in zwei Jahrtausenden. Drei Kapitel Stadtgeschichte in allgemeinem Verständnis, in: Hans-Peter BECHT (Hrsg.), Neue Beiträge zur Stadtgeschichte I. Sigmaringen 1999, S. 20-26 (Pforzheimer Geschichtsblätter 9), Michael ROTHMANN, Herrschaft und Schutz. Das Geleit der Markgrafen von Baden in Mittelalter und früher Neuzeit am Beispiel Pforzheims und seiner Umgebung, in: GROH, Neue Beiträge II (wie Anm. 6), S. 23-40 sowie manche der Beiträge in dem Band DIE LÖBLICHE SINGERGESELLSCHAFT VON 1501 (Hrsg.), Ängste und Auswege – Bilder aus Umbruchzeiten in Pforzheim. Beiträge zur Stadtgeschichte, Bd. 1. Ubstadt-Weiher 2001.

¹²Etwa die Texte von Robert GERWIG, Die Altenstädter Kirche und die Pforzheimer Altstadt, in: Kirchen-Kalender für die evangelische Gemeinde Pforzheim 44 (1927), S. 18-28, Christa SPRINGER, Das katholische Pforzheim vor der Reformation. (Masch. Zulassungsarbeit der PH Karlsruhe) 1967 oder Mathias KÖHLER, Christoph TIMM, Evangelische Schloß- und Stiftskirche St. Michael, Pforzheim. Regensburg 1996 (Schnell Kunstführer 2215).

¹³So bei Alois SEILER, Studien zu den Anfängen der Pfarrei- und Landdekanatsorganisation in den rechtsrheinischen Archidiaconaten des Bistums Speyer. Stuttgart 1959 (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B Forschungen 10), Wolfgang MÜLLER, Pfarrei und mittelalterliche Stadt im nordbadischen Raum, in: Oberrheinische Studien 3 (1975), S. 199-208 oder FOUQUET, St. Michael (wie Anm. 5), S. 113f.

¹⁴Einführungen in das Thema „(Nieder-)Kirche und Stadt“ bieten Eberhard ISENMANN, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1250-1500. Stuttgart 1988, S. 216-219, SCHUBERT, Grundprobleme (wie

wicklung der Pfarreien, ihre Lage innerhalb oder außerhalb der städtischen Siedlungen, ferner ihre Rechtsverhältnisse und Beziehungen zum Kirchenherren, zum Patron oder dem zuständigen Diözesanbischof. Sodann könnte man nach den Beziehungen zu anderen Kirchen und geistlichen Institutionen (etwa den Spitälern oder Bettelordensklöstern) in der Stadt fragen. Darüber hinaus erführe man gerne etwas über das Verhältnis der Pfarrkirchen zum Herrn und den Bewohnern der Stadt, über deren Stiftungen und Einfluß. Interessant wären auch Nachrichten über die wirtschaftliche Ausstattung der Gotteshäuser sowie die soziale Situation der Kleriker. Schließlich wünschte man sich Aufschluß über die Seelsorge oder die besonderen Formen kollektiver Frömmigkeit.

Die – bei weitem nicht vollständige – Liste ist lang und eine Auswahl deshalb nötig. So soll der Schwerpunkt der folgenden, im wesentlichen chronologisch strukturierten Ausführungen auf der Erläuterung und Deutung von drei Urkunden liegen, die man um die Mitte des 14. Jahrhunderts ausfertigte und mit denen die rechtlichen und geistlichen Belange der Pforzheimer Pfarrkirchen erstmals umfassend geregelt wurden. Das wichtigste Stück, eine Urkunde des Speyerer Propstes und zugleich für Pforzheim zuständigen Archidiakons Ulrich von Württemberg aus dem Jahr 1347, wird im Anhang beigelegt. Die Interpretation dieses und der beiden anderen Stücke erfolgt im zweiten Kapitel. Im ersten und dritten Abschnitt werden die Vorgeschichte beziehungsweise die nachfolgende Entwicklung bis zur Reformation in knappen Zügen skizziert.

1. Die Pforzheimer Pfarr- und Stadtentwicklung bis in das 14. Jahrhundert

Zunächst stellt sich nun die Frage, wie man die Untersuchung sinnvollerweise beginnen sollte. Oder anders formuliert: Ob auch schon die kirchliche Entwicklung vor der Stadtwerdung Pforzheims, die ungefähr um 1200 erkennbar wird¹⁵, in die Betrachtung einzubeziehen sei. Die Frage ist zu bejahen, um die Kontinuität der in diesem Zusammenhang nicht getrennt voneinander zu behandelnden Siedlungs- und Pfarrentwicklung im Blick zu behalten. Somit soll hier auch die nur schemenhaft wahrnehmbare Zeit des frühen Mittelalters Berücksichtigung finden¹⁶. Denn es waren wohl die

Anm. 3), S. 256-264 mit S. 310 (Lit.) sowie Michael BORGOLTE, Die mittelalterliche Kirche. München 1992 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 17), S. 51-60, S. 95-102, S. 113-119 und S. 141-143 (Lit.). – Wichtige Anregungen bieten überdies die in Anm. 1 genannten Arbeiten von Wolfgang Müller und Sabine Graf.

¹⁵ BECHT, Pforzheim im Mittelalter (wie Anm. 5), S. 41-46.

¹⁶ Pforzheims Ersterwähnung stammt aus dem Jahr 1067. Der Ortsname begegnet in der Datumszeile eines Diploms König Heinrichs IV., der in jenem Jahr in Pforzheim weilte: DH IV. 193; eine gute Abb. bietet Bernd ROECK, Stadtgeschichte – Weltgeschichte. Pforzheim: Eine Stadt im historischen

Franken, die das Christentum in den Raum um das spätere Pforzheim einführten und zu deren Machtbereich die Gegend seit der Wende vom 5. zum 6. Jahrhundert gehörte¹⁷. Auf eine Entstehung in fränkischer Zeit deutet jedenfalls das Martinspatrozinium des älteren der beiden Pforzheimer Gotteshäuser hin, um die es in der vorliegenden Abhandlung geht¹⁸. Wann die Franken erstmals darangingen, nördlich des Flußüberganges über die Enz eine dem Schutz des heiligen Martin unterstellte Kirche zu errichten, ist unbekannt. Steinerne Überreste in den Fundamenten des heutigen Baus der Martinskirche haben sich erst aus karolingischer Zeit erhalten¹⁹. Ob es einen Vorgängerbau aus Holz gab, ist ungewiß, aber durchaus denkbar²⁰. Die karolingischen Mauern lassen erkennen, daß diese frühe Kirche ein rechteckiges Langhaus und einen quadratischen Chor aufwies. Um das Gebäude nach Osten ausrichten zu können, baute man es quer über eine dort verlaufende Römerstraße²¹.

Nicht nur hinsichtlich der Kirche, sondern auch in Bezug auf den sie umgebenden Ort ist der Befund aus karolingischer Zeit sprechender: Die vereinzelt Hofstellen aus frühfränkischer Zeit waren mittlerweile zu „festgefügtten Siedlungseinheiten“ zusammengefaßt worden²². Der so entstandene karolingische Ort erhob sich über den Resten

Prozeß. Pforzheim 1995, S. 40. – Ältere Schriftquellen zu Pforzheims Geschichte haben sich nicht erhalten. Man ist deshalb allein auf die Deutung von Namen und Patrozinien sowie die Auswertung von Bodenfunden angewiesen.

¹⁷ Simon M. HAAG, Andrea BRÄUNING, Pforzheim. Spurensuche nach einer untergegangenen Stadt. Ubstadt-Weiher 2001 (Archäologischer Stadtkataster Baden-Württemberg 15/Materialien zur Stadtgeschichte 15), S. 43. - Besiedelt war der Raum freilich auch schon lange vorher: Die Römer etwa kamen in den achtziger Jahren des 1. nachchristlichen Jahrhunderts an die Enz. Später wurden sie von den Alemannen abgelöst; s. HAAG/BRÄUNING, Pforzheim, S. 40. – Zu den Alemannen und Franken allgemein s. Walter POHL, Die Germanen. München 2000 (Enzyklopädie deutscher Geschichte 57), S. 29-37 und 101-115.

¹⁸ Zu St. Martin s. LACROIX, HIRSCHFELD, PAESELER, Pforzheim (wie Anm. 9), S. 48-64; zum Martinspatrozinium s. Klaus KORTÜM, Portus – Pforzheim. Untersuchungen zur Archäologie und Geschichte in römischer Zeit. Sigmaringen 1995 (Quellen und Studien zur Geschichte der Stadt Pforzheim 3), S. 20f. und HAAG/BRÄUNING, Pforzheim (wie Anm. 17), S. 44. – Zur Patrozinienforschung allgemein s. Helmut FLACHENECKER, Patrozinienforschung in Deutschland, in: Concilium medii aevi 2 (1999), S. 145-166 [<http://www.cma.d-r.de/2-99/flachenecker.pdf>].

¹⁹ Sowohl Kortüm als auch Haag und Bräuning vertreten (an den in Anm. 18 angegebenen Orten) die Ansicht, daß die karolingischen Mauerreste wegen der zu diesem Kirchenbau gehörenden Gräber mit ihren steinernen Grabplatten in das 9. oder 10. Jahrhundert zu datieren seien. Christoph Timm (Pforzheim) meint hingegen, daß sie erst aus dem 13. oder 14. Jahrhundert stammen, und verweist auf den Aufsatz von Friedrich Karl AZZOLA, Zur Ikonographie des Kreuzes auf Kleindenkmalen des Hoch- und Spätmittelalters im deutschen Sprachraum, in: Harald ZIMMERMANN, Deutsche Inschriften. Fachtagung für mittelalterliche und neuzeitliche Epigraphik in Worms 1986. Vorträge und Berichte. Stuttgart 1987, S. 40. Doch hat Timm ansonsten keine Bedenken hinsichtlich einer Einordnung der Mauerreste in die karolingische Zeit.

²⁰ HAAG, BRÄUNING, Pforzheim (wie Anm. 17), S. 151.

²¹ KORTÜM, Portus (wie Anm. 18), S. 20 und S. 32-42 sowie HAAG, BRÄUNING, Pforzheim (wie Anm. 17), S. 43f. und S. 151.

²² HAAG, BRÄUNING, Pforzheim (wie Anm. 17), S. 44.

eines römischen *vicus*²³. Nach heutigen Begriffen lagen beide Siedlungen – die römische wie die karolingische – nördlich und südlich der Enz im Bereich des städtischen Krankenhauses, auf dem Kappelhofgelände und im Bereich der modernen Martinskirche²⁴. Dieses Areal, das man vom hohen und späten Mittelalter an als „Alte Stadt“ bezeichnete, wurde (und wird noch heute) seit der Karolingerzeit kontinuierlich bewohnt. Diese Siedlung befand sich offenbar zum Teil im Besitz der Salier, die wiederholt dort Quartier nahmen²⁵. Andere Teile wurden hingegen 1082 dem Kloster Hirsau durch Berthold von Staufenberg geschenkt, der sich jedoch das Marktrecht in Pforzheim weiterhin vorbehielt²⁶. Pforzheim war also spätestens im zweiten Drittel des 11. Jahrhunderts eine Marktsiedlung. Der Fund eines hochmittelalterlichen Kimmbootes – eines Wasserfahrzeuges also, das aufgrund seiner Bauweise zwischen einem Einbaum und einem Plankenboot einzuordnen ist²⁷ – läßt überdies vermuten, daß der Marktort als „Hafen-, Umschlag- und Lagerplatz“ diente²⁸. Der Warenhandel dürfte somit eine weitere Einkommensquelle der Bewohner des frühen Pforzheims gewesen sein. Daß einige von ihnen damit im Laufe der Zeit zu gewissem Wohlstand gelangten, legen zahlreiche Kachelbruchstücke aus dem 13. Jahrhundert nahe, die auf das Vorhandensein mehrerer Kachelöfen schließen lassen, die sich gewiß nur Wohlhabende leisten konnten²⁹.

Vielleicht waren auch die baulichen Veränderungen, die man im 12. Jahrhundert an der St. Martinskirche vornahm, eine Folge des wachsenden Einkommens der Gemeindeglieder. Denn unter Einbeziehung älterer Bauteile entstand – wohl zwischen 1100 und 1150³⁰ – anstelle der karolingischen Kirche eine romanische Pfeilerbasilika mit einem Chorturm. Besonders bemerkenswert ist der Schmuck des Bogenfeldes über dem Westportal: Das dort angebrachte (und nicht vor 1100 gefertigte) Figurentympana-

²³ KORTÜM, Portus (wie Anm. 18), S. 27-94.

²⁴ Heike KRONENWETT, Christoph TIMM, Fenster zur Pforzheimer Stadtgeschichte: Der Archäologische Schauplatz Kappelhof, in: Badische Heimat 75, Heft 3 (1995), S. 442; KORTÜM, Portus (wie Anm. 18), S. 27-31; HAAG, BRÄUNING, Pforzheim (wie Anm. 17), S. 43f. (mit Abb. 7).

²⁵ Eine salische Turmhügelburg vermutet Christoph Timm auf der heute Schloßberg genannten Anhöhe; s. dazu HAAG/BRÄUNING, Pforzheim (wie Anm. 17), S. 55 mit Abb. 10. – Die Anwesenheit des Salierkönigs Heinrichs IV. oder seiner Mutter Agnes ist zu den Jahren 1067 (DH IV. 193) und 1074 (Ann. Bertholdi, MGH SS 5, S. 276f.) belegt.

²⁶ Erwin OHNEMUS, Besitzungen und Rechte von Klöstern auf Pforzheimer Gemarkung, in: Pforzheimer Geschichtsblätter 1 (1961), S. 159-163; Hans Peter BECHT, Pforzheim – so wie es war. Düsseldorf 1987, S. 13f.

²⁷ Vgl. KRONENWETT, TIMM, Kappelhof (wie Anm. 24), S. 443f.

²⁸ So HAAG, BRÄUNING, Pforzheim (wie Anm. 17), S. 53.

²⁹ Ebenda.

³⁰ Freundliche Auskunft von Christoph Timm, Pforzheim.

non könnte eines der ältesten auf deutschem Boden sein³¹. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts wurden dem Langhaus schließlich noch drei halbrunde Ostapsiden hinzugefügt³².

Nunmehr ist die Zeit erreicht, aus der auch die ersten schriftlichen Quellen zur Geschichte des Gotteshauses zur Verfügung stehen. Ihre Nachrichten bedürfen freilich in hohem Maße der Deutung. So begegnet in einer aus dem Jahr 1159 stammenden Urkunde des Bischofs Günther von Speyer unter den durchweg geistlichen Zeugen ein *Sigefridus de Porzheim*³³. Mehr erfährt man aus diesem Stück über ihn nicht. Da aber der ihm in der Reihe unmittelbar folgende Druthwin aus Weinheim als *sacerdos* bezeichnet wird, ist es immerhin wahrscheinlich, daß auch Siegfried ein Priester war. Diese Vermutung wird durch ein abschriftlich im Hirsauer Codex überliefertes Verzeichnis gestützt, in dessen ursprüngliche Fassung die Benediktinermönche gegen Ende des 12. Jahrhunderts Schenkungen an ihr Kloster eintrugen³⁴. Dort findet man den (undatierten) Eintrag, daß ein gewisser *Sigifridus decanus de Pfortzheim, qui postea apud nos monachus factus est* dem Konvent zahlreiche wertvolle Geschenke gemacht habe, darunter sogar ein Pferd³⁵. Die Identität der beiden Geistlichen namens Siegfried ist nun zwar nicht unbezweifelbar nachzuweisen, kann aber doch als wahrscheinlich angenommen werden. Daß Siegfried der Pfarrer der Martinskirche war, wird ebenfalls nicht ausdrücklich gesagt, ist aber deshalb zu vermuten, weil – abgesehen von der Burgkapelle, mit der zu dieser Zeit wohl keine Pfarrechte verbunden waren, – in Pforzheim kein anderes Gotteshaus dafür in Frage kam. Überdies begegnet Siegfried in der Hirsauer Überlieferung als *decanus*. Er ist somit als Landdekan zu betrachten. Als solcher übte er die Aufsicht über die Pfarrer seines als Dekanat bezeichneten Sprengels aus und war, dem Bischof und dem Archidiakon untergeordnet, Träger des niederen geistlichen Bannes³⁶. Da üblicherweise die Pfarrer seit langem bestehender Kirchen zu Landdekanen bestellt wurden³⁷, ist es durchaus plausibel anzunehmen, daß

³¹ Zu ihm s. KRONENWETT, TIMM, Kappelhof (wie Anm. 24), S. 443 („[...] dort ist das vermutlich älteste Figurentympanon auf deutschem Boden zu besichtigen [...]“), HAAG, BRÄUNING, Pforzheim (wie Anm. 17), S. 151 und Mina ROLLER, Das Bogenfeld als mittelalterlicher Bildschirm des Glaubens, in: LÖBLICHE SINGERGESELLSCHAFT, Ängste und Auswege (wie Anm. 11), S. 73-88.

³² HAAG, BRÄUNING, Pforzheim (wie Anm. 17), S. 152.

³³ Württembergisches Urkundenbuch, hrsg. vom Königlichen Staatsarchiv in Stuttgart, Bd. 2, bearb. von Eduard Kausler, Stuttgart 1858, Nr. 367, S. 123.

³⁴ Codex Hirsaugiensis, bearb. von Eugen SCHNEIDER, in: Württembergische Geschichtsquellen [Alte Folge] 1 (1887), S. 6; s. dazu auch Alfons SCHÄFER, Zur Besitzgeschichte des Klosters Hirsau vom 11. bis 16. Jahrhundert, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 19 (1960), S. 2-4.

³⁵ Codex Hirsaugiensis, ed. SCHNEIDER (wie Anm. 34), S. 48.

³⁶ Die Entwicklung des Landdekanats läßt sich im Bistum Speyer bis in die Mitte des 11. Jahrhunderts zurückverfolgen; s. dazu ausführlich SEILER, Landdekanatsorganisation (wie Anm. 13), S. 168-172.

³⁷ FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte (wie Anm. 3), S. 201 und S. 427f.; Franz POTOTSCHNIG, Art.: Dekan [II. Kirchlicher Bereich], in: Lexikon des Mittelalters [LMA] 3 (1986), Sp. 652f.

der Pforzheimer Dekan Siegfried zugleich auch der Pfarrer von St. Martin war. Die Vermutung, daß St. Martin das Gotteshaus eines Landdekans war, ist übrigens das stärkste Indiz dafür, daß es sich dabei um eine Pfarrkirche – und nicht etwa bloß um ein Bethaus oder eine Kapelle – handelte.

Bei weitem nicht alle Amtsnachfolger Siegfrieds sind namentlich bekannt. Nur selten gibt es eindeutige Hinweise auf Pforzheimer Pfarrer³⁸. Im Jahr 1277, soviel ist immerhin sicher, war die Altenstädter Pfarrstelle mit einem ordentlichen Pfründeninhaber namens Wortwin besetzt, der zugleich auch wieder als Landdekan fungierte³⁹. Ein Geistlicher gleichen Namens – ob derselbe wie 1277, muß offen bleiben – stiftete 1291 um seines Seelenheils willen dem Kloster Maulbronn verschiedene Gülden. In der Urkunde, die er selbst darüber ausstellte, führt er den Titel eines ‚Kirchenrektors‘⁴⁰, eines Geistlichen also, dem zwar die Einkünfte aus dem Pfarrbenefizium zustanden, der aber die damit verbundenen Amtspflichten nicht selbst ausübte, sondern dazu einen Vikar anstellte⁴¹. Ein *herre Gossolt, der phaffe von Pforzehein*, schließlich bezeugte 1299 ein Rechtsgeschäft Hedwigs von Kapfenhardt mit dem Kloster Maulbronn⁴². Gossold als Pfarrer der Martinskirche anzusehen, ist freilich keineswegs mehr selbstverständlich und muß eine Vermutung bleiben. Denn in Pforzheim gab es mittlerweile einige Gotteshäuser mit Pfarrechten: Die Bettelorden hatten die Stadt im 13. Jahrhundert erreicht, und die dem heiligen Michael geweihte Burgkapelle war in der Zwischenzeit zu einer dreischiffigen Kirche ausgebaut worden. Schließlich wird zum Jahr 1282 erstmals die Existenz einer Nikolauskapelle in der Alten Stadt erwähnt.

Über die frühe Geschichte von St. Michael, der zweiten Kirche, die hier ausführlicher behandelt werden soll, bieten allein archäologische Zeugnisse Aufschluß. Die ersten Spuren deuten auf das Vorhandensein eines kleinen Gotteshauses auf der heute

³⁸ Zum Jahr 1240 begegnet beispielsweise ein *provisor* Morhard in der Zeugenreihe einer Urkunde für das Kloster Herrenalb (CARL, Regesten (wie Anm. 7), Nr. 2). Zwar ist es durchaus denkbar unter einem *provisor* einen Geistlichen im Sinne eines Vikars zu verstehen; zwingend ist es aber nicht (das zeigt allein schon die Liste der Wortbedeutungen bei Eugen HABERKERN, Joseph Friedrich WALLACH, *Hilfswörterbuch für Historiker*, Bd. 2 (9. Aufl.) Tübingen/Basel 2001, S. 502). Ebenso kann es sich im 13. Jahrhundert auch um einen Laien handeln, der treuhänderisch an der Verwaltung des Pfarrvermögens beteiligt war. In anderen Quellen (und Regionen) werden solche Männer auch als ‚Kirchenpfleger‘ oder ‚Älterleute‘ bezeichnet. S. dazu GRAF, *Niederkirchenwesen* (wie Anm. 1), S. 317-322.

³⁹ CARL, Regesten (wie Anm. 7), Nr. 26.

⁴⁰ Ebd.: Nr. 42. – Leider ist die Urkunde Wortwins nur als Regest bekannt: Carl übernimmt seine Angaben aus dem Württembergischen Urkundenbuch, Bd. 9 (Stuttgart 1907), Nr. 4176 (S. 498), wo Wortwins Amtsbezeichnung ebenfalls nicht im ursprünglichen Wortlaut wiedergegeben wird. Hinweise auf den Aufbewahrungsort und die Signatur des Stückes fehlen.

⁴¹ FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte* (wie Anm. 3), S. 396f. und 407.

⁴² CARL, Regesten (wie Anm. 7), Nr. 54.

als ‚Schloßberg‘ bezeichneten Anhöhe wohl spätestens in salischer Zeit hin⁴³. Die ältesten Baureste lassen einen kleinen ummauerten Saalbau mit Chorapsis erkennen. Diese Kapelle gehörte offenbar zu einer ebenfalls salischen Turmhügelburg⁴⁴. Ob es sich bei ihr lediglich um ein Bethaus oder doch um eine Kuratkapelle handelte (ein Gotteshaus also, an dem ein Geistlicher tätig war, der in eingeschränktem Maße Pfarrrechte ausübte), ist ungewiß. Der nächste – nunmehr romanische – Bau entstand als dreischiffiges Gotteshaus wohl in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts⁴⁵. Er gehört demnach in die Entstehungsphase der sogenannten ‚Neuen Stadt‘, die man für die Jahrzehnte von 1150 bis 1190 annimmt. Dieser Ansicht zufolge war sie eine planmäßig angelegte Stauferstadt⁴⁶. Um 1220 fielen das staufische Pforzheim und mit ihr Burg und Kapelle an den Markgrafen Hermann V. von Baden⁴⁷. Weitere, sehr tiefgreifende bauliche Veränderungen der Kirche folgten: „Im Laufe des 13. und frühen 14. [Jahr]h[underts] erhielt die Michaelskirche als dreischiffige gotische Basilika ihr gegenwärtiges Erscheinungsbild. Anstelle des ursprünglichen Baugedankens einer herrschaftlichen Eigenkirche [...], bevorzugte man nun den Typus der Stadtpfarrkirche“⁴⁸. Die Vermutung liegt nun nahe, daß St. Michael nicht nur dem Bautyp nach einer Pfarrkirche glich, sondern auch entsprechende Funktionen erfüllte. Die Frage nach der Rechtsstellung der Michaelskirche und ihrer Beziehung zu St. Martin ist freilich keineswegs leicht zu beantworten, weil das Gotteshaus auf dem Schloßberg nicht vor 1342 erstmals in den Schriftquellen begegnet⁴⁹.

Bis in das 14. Jahrhundert hinein erfährt man über die rechtlichen Bezüge von St. Martin nur sehr wenig und von St. Michael gar nichts. Die frühesten Hinweise auf die Rechtsstellung der Altenstädter Kirche bietet erst eine päpstliche *Littera cum filo ca-*

⁴³ So BRÄUNING, HAAG, Pforzheim (wie Anm. 17), S. 55. Ebenda S. 148 datieren sie den ältesten Bau jedoch in das 9. oder 10. Jahrhundert und folgen damit der Ansicht von KÖHLER, TIMM, St. Michael (wie Anm. 12), S. 17.

⁴⁴ S. dazu die Rekonstruktionszeichnung von Christoph Timm in HAAG, BRÄUNING, Pforzheim (wie Anm. 17), S. 55.

⁴⁵ Ebenda: S. 148.

⁴⁶ Ebenda: S. 56f. (bes. auch Abb. 13 „Pforzheim im Mittelalter“ von Christoph Timm). – Vorsichtiger hingegen äußert sich BECHT, Pforzheim im Mittelalter (wie Anm. 5), S. 43: „Was nun die Neue Stadt anbelangt, so sprechen einige Umstände dafür, daß sie zu Ende des 12. Jahrhunderts bereits im Aufbau befindlich war“.

⁴⁷ HAAG, BRÄUNING, Pforzheim (wie Anm. 17), S. 44.

⁴⁸ KÖHLER, TIMM, St. Michael (wie Anm. 12), S. 17.

⁴⁹ CARL, Regesten (wie Anm. 7), Nr. 104. – Hingegen nennt SEILER, Landdekanatsorganisation (wie Anm. 13), S. 245 unter Verweis auf Franz-Joseph MONE, Quellensammlung der Badischen Geschichte, Bd. 4. Karlsruhe 1867, S. 51 als Termin der schriftlichen Ersterwähnung das Jahr 1260. Diese Angabe beruht freilich auf einem Mißverständnis Seilers. Denn am angegebenen Ort behandelt Mone zwar Vorgänge des Jahres 1260, zitiert dazu aber den im 17. Jahrhundert lebenden und schreibenden Jesuiten Johannes Gamans, der – in diesem Zusammenhang unzeitgemäß – das erst 1460 gegründete Kollegiatstift St. Michael erwähnt.

napis (eine Urkunde also mit einer an Hanffäden abhängenden Bleibulle) Papst Bonifaz' VIII. aus dem Jahr 1297. Darin beauftragt er drei Straßburger Kanoniker mit der Untersuchung eines Streites zwischen dem Abt und dem Konvent des Klosters Hirsau auf der einen und dem Speyerer Domherrn Witego auf der anderen Seite⁵⁰. Beide Parteien beanspruchten das Recht, dem Geistlichen des Pforzheimer Gotteshauses⁵¹ das kirchliche Benefizium⁵² übertragen und ihn damit zugleich auch in sein Amt einsetzen zu dürfen. Dieses Recht nennt man Kollaturrecht, den Vorgang lateinisch *collatio*⁵³. Als kirchliches Benefizium bezeichnet man übrigens das mit einem geistlichen Amt (*officium*) verbundene Recht, aus einer kirchlichen Vermögensmasse oder bestimmten Gaben ein festes ständiges Einkommen zu beziehen⁵⁴. Die Hirsauer vertraten, so geht aus der Littera überdies hervor, die Auffassung, daß die Martinskirche ihrem Kloster inkorporiert (das heißt: rechtlich wie wirtschaftlich auf Dauer „einverleibt“ sei) und sie zur Erfüllung der mit dem Benefizium verbundenen Pflichten einen *vicarius perpe-*

⁵⁰ Württembergisches Urkundenbuch Bd. 11, hrsg. vom Königlichen Staatsarchiv Stuttgart, bearb. von Eugen Schneider, Stuttgart 1913, Nr. 5053 S. 81-83.

⁵¹ Einigermassen sonderbar ist die Bezeichnung der Kirche als *capella sancti Martini in Phorcheim*, weil eine Pfarrkirche in den Quellen üblicherweise als *ecclesia* bzw. präziser als *ecclesia parochialis* begegnet und St. Martin fünfzig Jahre später in – weiter unten noch ausführlich zu besprechenden – Urkunden aus den Jahren 1344 und 1347 auch tatsächlich als Pforzheimer *ecclesia* erscheint. Für diese Wortwahl sind nun mehrere Erklärungen denkbar: ein Irrtum des päpstlichen Notars etwa oder aber eine unzutreffende Angabe in der Vorlage einer der beiden Parteien, die es möglicherweise für einen Vorteil hielt, um die Kollatur an einer Kapelle, nicht aber einer Pfarrkirche zu streiten. Vielleicht, so ließe sich schließlich weiter spekulieren, handelte es sich bei dem Pforzheimer Gotteshaus damals tatsächlich ja doch (noch) um eine Kapelle mit Pfarrechten, eine *capella curata* (– eine Annahme, gegen die allerdings spräche, daß die Kirche seit längerem immerhin das Gotteshaus eines Landdekans war). Wie dem auch sei: Eine befriedigende Lösung des Problems scheint hier (vorerst) nicht möglich.

⁵² Auch: *praebenda* (wörtlich: das Darzureichende), zu deutsch „Pfründe“. S. dazu GRAF, Niederkirchenwesen (wie Anm. 1), S. 171: „Der Ausdruck Pfründe (Präbende) meint das gleiche wie das Wort Benefizium. Diese Gleichsetzung ergibt sich aus dem im 12. Jahrhundert einsetzenden Bedeutungswandel des Benefizialbegriffs. Im Dekretalenrecht wurde das Benefizium zu einer Vermögensmasse und einem Vermögensrecht, die dem Unterhalt eines Geistlichen dienen, vergleichbar mit der Präbende eines Kanonikers“. – „Idealerweise bestand das Corpus der Pfarrpfründe aus dem Nutzungsrecht an der Pfarrdotation (dem Pfarrwidem), welche nach dem Kirchenkapitular Ludwigs des Frommen von 818/819 und auch noch nach den Lokationsurkunden des 12. Jahrhunderts mindestens den Umfang einer dienstfreien Hufe haben sollte. Ferner gehörten zum Pfarrbenefizium das Nutzungsrecht am Pfarrhof, den man sich als bäuerlichen Wirtschaftsbetrieb vorzustellen hat [...], weiter der Anspruch auf den Zehnten oder auf wenigstens den dritten Teil desselben, das Recht an Stiftungen für das Totengedächtnis, schließlich die Sendbußen und endlich das Bezugsrecht von den bei priesterlichen Amtshandlungen anfallenden Gaben und Gefällen, eben den Oblationen und Stolgebühren“, zitiert nach: Wolfgang PETKE, Oblationen, Stolgebühren und Pfarreinkünfte vom Mittelalter bis ins Zeitalter der Reformation, in: Hartmut BOOCKMANN (Hrsg.), Kirche und Gesellschaft im Heiligen Römischen Reich des 15. und 16. Jahrhunderts. Göttingen 1994 (Abhh.Akad.Göttingen, Phil.-hist. Klasse, 3. Folge Nr. 206), S. 31f.

⁵³ Heribert HEINEMANN, Art.: Amt, kirchliches, in: LMA 1 (1980), Sp. 560.

⁵⁴ Nach Peter LANDAU, Art.: [Beneficium, Benefizium] III. Kanonisches Recht und Kirchenverfassung, in: LMA 1 (1980), Sp. 1905.

tuus, einen ständigen Vikar, bestellen dürften. ‚Inkorporation‘ nennt man die Vereinigung einer (Pfarr-) Kirche mit dem Besitz eines geistlichen Instituts auf der Grundlage des kanonischen Rechts. Die begünstigte Körperschaft, das Kloster oder Stift, wurde auf Dauer zum Pfarrer der inkorporierten Kirche. Das (Pfarr-) Benefizium ging im Vermögen der geistlichen Korporation auf. Das Offizium versah in ihrem Auftrag entweder ein auf Dauer berufener oder aber ein nicht ständiger Vikar, ein angestellter Priester also. In jedem Fall verlor eine inkorporierte Pfarrei ihre Selbständigkeit und Rechtspersönlichkeit. Wie der Streit entstand und wie er entschieden wurde, ist mangels einschlägiger Quellen nicht zu ermitteln: Das Urteil der delegierten Richter hat sich allem Anschein nach nicht erhalten. Wichtig ist im vorliegenden Zusammenhang jedenfalls die Feststellung, daß die Pforzheimer Kirche zumindest während des hohen Mittelalters mit dem Kloster Hirsau eng verbunden und ihm wohl tatsächlich inkorporiert war. Genaueres läßt sich über die Hintergründe gleichwohl nicht sagen, weil wiederum die Quellen fehlen. Allein der Hirsauer Codex bietet einen – allerdings nur vagen – Anhaltspunkt. Denn aus dem Amtsbuch geht hervor, daß die Benediktiner nach großzügigen Schenkungen im 12. Jahrhundert über ausgedehnten Besitz in Pforzheim verfügten. Zu diesem Besitz mag auch die Pforzheimer Pfarrkirche gehört haben⁵⁵, ohne daß sich freilich angeben ließe, wann und auf welche Weise das Gotteshaus an das Kloster kam. Fünfzig Jahre nach der Ausfertigung der päpstlichen Littera hatte sich die Situation aber grundlegend geändert.

2. Die Regelungen der Jahre 1344 und 1347

Über die Rechtsverhältnisse von St. Martin und St. Michael um die Mitte des 14. Jahrhunderts unterrichten ausführlich drei Urkunden aus den Jahren 1344 und 1347. Damals veranlaßte Markgraf Rudolf IV. von Baden ein mehrgliedriges Rechtsgeschäft, das die „Kirche in Pforzheim“ (*ecclesia in Phortzheim*) betraf und über das zunächst eine Urkunde des Markgrafen selbst, dann eine des Speyrer Bischofs Gerhard und schließlich ein Stück des zuständigen Archidiakons, nämlich des Propstes Ulrich von Stift St. Guido, Auskunft geben⁵⁶. Aus der Urkunde des Propstes Ulrich geht auch

⁵⁵ S. SCHÄFER, Besitzgeschichte (wie Anm. 34), S. 17 und SEILER, Landdekanatsorganisation (wie Anm. 13), S. 94: „Woher das Calwer Hauskloster seine Kirche in Pforzheim erhielt, wissen wir nicht. Die Annahme liegt nahe, daß sie eine Erwerbung aus ehemals calwischem Gute darstellt, denn das Kloster erhielt Anfang des 12. Jahrhunderts drei Achtel des Ortes von Berthold, dem Bruder des Grafen Burchard von Stauffenberg und seinem Neffen Hermann, die einer Zweiglinie des Calwer Grafenhauses angehörten.“

⁵⁶ 1.) Urkunde vom 21. Februar 1344: CARL, Regesten (wie Anm. 7), Nr. 107; Edition: [bearb. von DAMBACHER], in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins [ZGO] 7 (1856), S. 482-486; 2.) 5.

hervor, was man in jenen Jahren unter der *ecclesia in Phortzheim* verstand, nämlich die *ecclesia sancti Martini veteris ville et sancti Michahelis in Phorczheimer*. Als Pforzheimer Pfarrkirche (*ecclesia parrochialis*) betrachtete man demnach sowohl die Martinskirche als Mutterkirche (*matrix ecclesia*) als auch ihre Filialkirche St. Michael, die beide zusammen von einem einzigen Pfarrer (*rector ecclesiarum predictarum sancti Martini et sancti Michahelis*) geistlich versorgt wurden⁵⁷. Zur Bildung eines Mutterkirchenverbandes kam es üblicherweise dann, wenn man einen bereits bestehenden Pfarrbezirk teilte, der zu groß geworden war. In der Regel – so offenbar auch in Pforzheim – standen danach beide Kirchen, die Mutter- wie die Tochterkirche, unter der Aufsicht des Pfarrers der Mutterkirche. Die *matrix ecclesia* war der Filiale übergeordnet, was oft dadurch zum Ausdruck kam, daß ihr das Begräbnis- und Taufrecht weiterhin vorbehalten blieben⁵⁸.

Nun zu den einzelnen Rechtsakten. Mit der unter dem Datum des 21. Februars 1344 ausgefertigten Urkunde übertrugen der Markgraf und seine Gemahlin ihrem Hauskloster⁵⁹, dem Zisterzienserinnenkloster Lichtental (beim heutigen Baden-Baden)⁶⁰, ihr Patronatsrecht⁶¹. Darunter versteht man die Summe derjenigen, ursprünglich aus dem Eigenkirchenrecht abgeleiteten Rechte und Pflichten eines Schutzherrn oder Patrons gegenüber einem von ihnen gestifteten oder durch Schenkungen ausgestatteten Gotteshaus. Dazu zählte in erster Linie das Präsentationsrecht. Das ist das Recht, dem zur Übertragung des kirchlichen Amtes berechtigten Oberen einen geeigneten Bewerber für eine frei gewordene Pfarrfründe verbindlich vorzuschlagen⁶². Hinzu kamen ferner der Anspruch des Patrons auf Unterhalt in einer unverschuldeten Notlage und auf verschiedene Ehrenvorrechte wie etwa die Anbringung des Familienwappens in der Kirche, das Recht auf einen besonderen Sitzplatz oder den Vorrang bei Prozessionen. Die wesentliche (und bisweilen erhebliche Kosten verursachende) Pflicht des Patrons war

Juli 1344: CARL, Regesten, Nr. 109; Edition: ZGO 7 (1856), S. 490-492; 3.) 26. Juni 1347: CARL, Regesten, Nr. 112; Edition: [bearb. von DAMBACHER], in: ZGO 8 (1857), S. 81-85.

⁵⁷ ZGO 8, S. 82f., s. u. den Anh.

⁵⁸ FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte (wie Anm. 3), S. 403; Richard PUZA, Art.: Pfarrei, Pfarrorganisation, in: LMA 6 (1992/1993), Sp. 2024.

⁵⁹ Mit dem Wort ‚Hauskloster‘ werden von Adligen gegründete Klöster oder Stifte bezeichnet. Viele von ihnen dienten den Stifterfamilien als Grablegen, so daß man dort der Toten gedachte und für die Lebenden betete. Als Orte der Erinnerung an die Familienangehörigen trugen sie zur Ausbildung eines generationenübergreifenden Zusammengehörigkeitsgefühls innerhalb des Adelsgeschlechts – oder wie man auch sagte: des Hauses – bei; s. dazu ausführlicher Stefan PÄTZOLD, Die frühen Wettiner. Adelsfamilie und Hausüberlieferung bis 1221. Köln/Weimar/Wien 1997 (Geschichte und Politik in Sachsen 6), S. 179-181.

⁶⁰ Zu Kloster Lichtental s. Harald SIEBENMORGEN (Hrsg.), 750 Jahre Zisterzienserinnen-Abtei Lichtental. Faszination eines Klosters. Sigmaringen 1995.

⁶¹ ZGO 7, S. 482-486.

⁶² GRAF, Niederkirchenwesen (wie Anm. 1), S. 149.

die subsidiäre Übernahme der Baulast⁶³. Nach dem Übergang des Patronats an das Kloster Lichtental war sichergestellt, daß aufgrund des bei ihm liegenden Präsentationsrechts niemand mehr Einspruch gegen den von Abt und Konvent bestellten Vikar erheben konnte.

Darüber hinaus setzte sich Markgraf Rudolf bei dem zuständigen Diözesanherrn, dem Bischof von Speyer, dafür ein, die Pforzheimer Kirche dem Kloster Lichtental mit allen Rechten und Einkünften zu inkorporieren. Die entsprechende Urkunde ließ Bischof Gerhard von Speyer am 5. Juli desselben Jahres ausfertigen⁶⁴. Je nachdem, wie weitgehend die weltlichen und geistlichen Rechte des begünstigten geistlichen Instituts über die erworbene Pfarrei waren, gab es verschiedene Formen der Inkorporation⁶⁵. Im Fall der Pforzheimer Kirchen ging allein die Verfügungsgewalt über die sogenannten Temporalien, das Nutzungsrecht am Pfarrbenefizium also, an das Kloster Lichtental über, nicht zugleich aber auch die Kontrolle über die Spiritualien und damit die ansonsten einem Bischof zustehenden jurisdiktionellen Befugnisse über eine Kirche und ihre Geistlichen⁶⁶, die weiterhin beim Bischof von Speyer als dem zuständigen Ordinarius verblieb. Die hier beschriebene Inkorporation war demnach eine *Incorporatio in usus proprios*, nicht aber eine *Incorporatio pleno iure*⁶⁷. An die Stelle des bisherigen Pfarrers, so regelte es der Diözesanherr, sollte man einen auf Dauer bestellten Vikar, einen *vicarius perpetuus*, einsetzen. Das entsprechende verbindliche Präsentationsrecht lag nun bei der Äbtissin. Bischof Gerhard forderte allerdings, daß der so Vorgeschlagene die nötige Eignung besitzen und Weltgeistlicher sein müsse. Zur Sicherung

⁶³ Peter LANDAU, *Ius patronatus. Studien zur Entwicklung des Patronats im Dekretalenrecht und der Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts*. Köln/Wien 1975 (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und dem Kirchenrecht 12), passim; Richard PUZA, Art.: Patronat, -srecht, in: LMA 6 (1992/1993), Sp. 1809f.

⁶⁴ Der entscheidende Passus lautet (ZGO 7, S. 490f.): [...] *prefatam parrochiale ecclesiam in Pforzheim prenominatis abatisse, conventui, et earum monasterio propter eiusdem monasterii urgentem necessitatem et evidentem utilitatem, nostra auctoritate ordinaria [...] incorporandam, unendam et annectendam duximus, incorporamus, unimus et annectimus in dei nomine per presentes, ita videlicet, quod [...] abbatissa et conventus dicti monasterii [...] possessionem corporalem eiusdem ecclesie cum omnibus iuribus et pertinenciis suis ingrediantur et libere apprehendant per se vel quoscumque nuncios, aut procuratores ipsarum, ac fructus, redditus et proventus eiusdem percipiant, et in usus dicti monasterii et personarum eius convertant, salva tamen congrua porcione eorumdem fructuum, reddituum et proventuum, perpetuo vicario ipsius ecclesie cedendorum.*

⁶⁵ FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte* (wie Anm. 3), S. 398-401; Dominikus LINDNER, *Die Lehre von der Inkorporation in ihrer geschichtlichen Entwicklung*. München 1951; Hartmut ZAPP, Art.: Inkorporation, in: LMA 5 (1991), Sp. 428f.; Wolfgang PETKE, *Von der klösterlichen Eigenkirche zur Inkorporation in Lothringen und Nordfrankreich*, in: *Revue d'Histoire ecclésiastique* 87 (1992), S. 34-72 und S. 375-404.

⁶⁶ Richard PUZA, Art.: Spiritualia, in: LMA 7 (1995), Sp. 2123.

⁶⁷ Nach FEINE, *Kirchliche Rechtsgeschichte* (wie Anm. 1), S. 409f.

seines Unterhalts stünde ihm eine *porcio congrua* zu, ein angemessener Teil der Pfarr-einkünfte, der den Lebensunterhalt des Vikars sicherte⁶⁸.

Einige Zeit später, am 26. Juni 1347, regelte schließlich Propst Ulrich von Stift St. Guido in Speyer als zuständiger Archidiakon die Pfarrverhältnisse in Pforzheim auf der Grundlage dieser Bestimmungen neu⁶⁹. Zunächst setzte er den Umfang der *portio congrua* des *vicarius perpetuus* fest. Der angestellte Priester sollte erstens die an beiden Kirchen einkommenden Oblationen erhalten. „Als Oblationen oder Opfer wurden die Gaben bezeichnet, welche die Gläubigen während der Messe auf den Altar oder in die Hände des zelebrierenden Priesters, gelegentlich auch in das Meßbuch, legten“⁷⁰. Neben diesen intramissalen Opfern gab es auch extramissale, die man spät- beziehungsweise nachmittelalterlich Stolgebühren nannte⁷¹. Da diese terminologische Unterscheidung um die Mitte des 14. Jahrhunderts in den Urkunden noch nicht konsequent beachtet wurde, ist es keineswegs auszuschließen, vielmehr sogar wahrscheinlich, daß der Pforzheimer Vikar auch die Stolgebühren erhielt. „Das jüngere Kirchenrecht versteht unter Stolgebühren oder Stoltaxen jene Abgaben, die dem Pfarrer anlässlich der Spendung von Sakramenten und Sakramentalien (Abendmahl, Beichte, Taufe, Trauung, Begräbnis) und weiterer Kasualien wie der Muttersegnung oder verschiedener Weihehandlungen zu entrichten sind. Ihren Namen, der seit dem späten 17. und dem 18. Jahrhundert [...] gut bezeugt ist, tragen sie von der Stola, dem liturgischen diakonalen und priesterlichen Parament, das Priester und Diakon zu ihren Amtsverrichtungen anlegen“⁷². Solche Einkünfte konnten durchaus erheblich sein. Neben den und Stolgebühren stand dem Vikar zweitens die *decima minuta*, der Kleinzehnt, aus dem gesamten Pfarrsprengel zu. Der Kleinzehnt war eine Form des Feldzehnten und wurde von den Erträgen der Baum- und Gartenfrüchte, besonders des Gemüses, erhoben⁷³. Drittens flossen dem Geistlichen Einkünfte aus Jahrgedächtnissen (*censes anniversariorum*)⁷⁴, beispielsweise aus Anlaß von Todestagen, zu, sowie weitere Einkünfte

⁶⁸ Ebenda: S. 407, PETKE, Oblationen (wie Anm. 52), S. 36 und GRAF, Niederkirchenwesen (wie Anm. 1). – In der Urkunde des Speyerer Bischofs, S. 491 heißt es zum Vikar und seiner Versorgung: *Qui quidem vicarius [...] ad presentacionem abbatisse [...] archidiacono faciendam debet institui per eundem, dummodo persona sit ydonea et clericus secularis existat; cui etiam vicario pro prebenda sua talis et tanta de bonis ipsius ecclesie iuxta moderationem nostram assignanda est porcio, quod congruam exinde sustentacionem habere, hospitalitatem servare, iura episcopalia et archidiaconalia solvere, et alia ipsius ecclesie onera supportare.*

⁶⁹ ZGO 8, S. 81-85, s. auch den Anh.

⁷⁰ GRAF, Niederkirchenwesen (wie Anm. 1), S. 236.

⁷¹ Ebenda: S. 236, bes. Anm. 226 und PETKE, Oblationen (wie Anm. 52), S. 30f.

⁷² Ebenda: S. 30.

⁷³ Zum Zehnten als Teil des Pfarrbenefiziums s. PETKE, Oblationen (wie Anm. 52), S. 32f. und GRAF, Niederkirchenwesen (wie Anm. 1), S. 233-235.

⁷⁴ Walter DÜRIG, Art.: Anniversarien, in: LMA 1 (1980), Sp. 665.

aus im einzelnen nicht genannten Rechten, Opfern und Vermächtnissen. Über all das konnte der Vikar allerdings nicht uneingeschränkt verfügen; denn einen Teil seiner Einkünfte hatte er an die Äbtissin und den Konvent abzuführen. Jedes Jahr mußte der Geistliche ihnen insgesamt dreißig Pfund [Schwäbisch] Haller Pfennige (Heller) abliefern (und zwar jedes Vierteljahr zu den Hochfesten jeweils 7,5 Pfund)⁷⁵.

Im Anschluß an die Bestimmungen zur *portio congrua* traf der Archidiakon Regelungen hinsichtlich der an St. Martin und St. Michael tätigen Geistlichen. So setzte er fest, daß dem dauernden Vikar zwei Hilfspriester (*socii sacerdotes idonei et discreti*) zu Seite stehen sollten. Hilfs- beziehungsweise Gesellpriester waren Gehilfen eines Vikars oder Pfarrers, die ihm bei der Ausübung seiner Amtspflichten beistanden und direkt von diesem (nicht vom Diözesanbischof) abhängig waren: Der Vikar oder der Pfarrer durfte sie auswählen, entlohnen und entlassen⁷⁶. Während der *vicarius perpetuus* und der eine seiner *socii* ihre dauernde Residenz bei St. Michael nahmen, hatte der andere ständig im Pfarrhaus von St. Martin zu wohnen. Dort sollte er den Gläubigen die Sakramente spenden und an allen Gottesdiensten teilnehmen. Allerdings war nicht er allein für die geistliche Versorgung der Altenstädter Kirche zuständig. Neben ihm gab es dort auch noch einen *prebendarius ex parte monasterii Hirsauensis*. Dieser Pfründner, ein Priester, wurde vom Abt des Klosters Hirsau geweiht (*ordinacio*), der ihn auch in seine Präbende einsetzte (*provisio*). Er war in dieser Hinsicht also der Amtsgewalt des Speyerer Bischofs entzogen. Der Hirsauer Pfründner war in jedem Fall an der Abhaltung der werk- und festtäglichen Gottesdienste beteiligt. Es hat jedoch den Anschein, daß alle weiteren Pfarraufgaben, etwa das Taufen oder das Hören der Beichte, dem ständigen Vikar und seinen Hilfsgeistlichen vorbehalten blieben. Somit handelte es sich bei dem *praebendarius* um einen sogenannten Meßpfründner. Zu seinen Einkünften zählte ein Teil des innerhalb des Pfarrsprengels erhobenen Kleinzehnten, zu seinen Aufgaben die Verpflichtung, Farren, Eber und Widder zu halten⁷⁷.

Die Erwähnung des Hirsauer Pfründners erinnert daran, daß fünfzig Jahre vor den hier beschriebenen Regelungen ganz andere Rechtsverhältnisse herrschten. Nahezu alles muß sich zwischen 1297 und 1344/1347 geändert haben, ohne daß die Quellen Anhaltspunkte dafür böten, wann und wie es geschah. Erstmals wurde nun der weltliche Patron der Pforzheimer Kirche genannt. Es war nicht, wie man vielleicht hätte vermuten können, ein Angehöriger der Calwer Grafenfamilie, sondern der Markgraf

⁷⁵ ZGO 8, S. 82 und unten den Anh.

⁷⁶ FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte (wie Anm. 3), S. 404; GRAF, Niederkirchenwesen (wie Anm. 1), S. 207.

⁷⁷ ZGO 8, S. 82f. und unten den Anh.

von Baden⁷⁸. Von einer Zugehörigkeit zum Besitz des Benediktinerkonvents in Hirsau war gar keine Rede mehr. Allein das Hirsauer Kollaturrecht wirkte in der Einsetzung des Pfründners durch den Hirsauer Abt nach. Die beiden Pforzheimer Kirchen, auch das eine Neuheit, hatte man aber mittlerweile dem Kloster Lichtental *in usus proprios* inkorporiert, die kirchliche Aufsicht und die Kollatur des dauernden Vikars nahm der Bischof von Speyer durch den zuständigen Archidiakon vor. Der Einfluß der Hirsauer auf St. Martin und St. Michael war weitgehend ausgeschaltet.

St. Martin und St. Michael dienten – nunmehr sicher nachweisbar – der Alten wie der Neuen Stadt Pforzheim als Pfarrkirchen. Der Pfarrcharakter einer Kirche wurde (außer bei Personalpfarreien) bestimmt durch den zu ihr gehörigen Pfarrsprengel mit festen Grenzen, einen Friedhof und die Funktionen des an der Kirche tätigen Klerikers. Zu den Aufgaben des Pfarrers zählten – im Mittelalter nicht anders als heute – die Abhaltung von Gottesdiensten, besonders des sonntäglichen Hauptgottesdienstes, die Predigt sowie die Verwaltung der Sakramente und den ihnen zugeordneten religiösen Handlungen, den Sakramentalien. Hierunter sind in erster Linie Taufe und Begräbnis samt der Exequien (das sind die Riten des Totengeleits) zu nennen, sodann die Feier der Eucharistie, ferner die Mitwirkung bei der Konsenserklärung der Brautleute sowie die Einsegnung der Ehe, das Hören der Beichte und die Erteilung der Absolution sowie schließlich die – heute als Krankensalbung bezeichnete – sogenannte Letzte Ölung. Hinzu kamen weitere Segnungen und Weihehandlungen, etwa die Muttersegnung, oder Krankenbesuche⁷⁹. Inwieweit die im Mittelalter *cura animarum* genannte Tätigkeit des Pfarrers den modernen Vorstellungen von Seelsorge entsprach, muß dahingestellt bleiben. Damals (wie wohl auch heute) meint(e) man damit die „persönliche Zuwendung [sc. des Geistlichen] an einzelne oder Gruppen zur Beratung und Mahnung in Fragen des Glaubens und der christlichen Lebensgestaltung“⁸⁰. Die mittelalterlichen Quellen geben hierüber nur unzureichend Auskunft.

Immerhin erlaubt aber die Urkunde des als Archidiakon fungierenden Propstes Ulrich von St. Guido eine gewisse Vorstellung vom Tun der Priester an St. Martin und St. Michael. Einer der beiden Hilfspriester, so heißt es dort, war verpflichtet, in einem Haus bei St. Martin persönlich und dauerhaft Wohnung zu nehmen, damit er den Be-

⁷⁸ SEILER, Landdekanatsorganisation (wie Anm. 13), S. 94 behauptet hingegen, daß Hirsau *ab antiquo* der Patronatsherr von St. Martin gewesen sei, bietet dafür aber keinen nachprüfbaren Beleg.

⁷⁹ Albert WERMINGHOFF, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. Leipzig/Berlin 1903 (Grundriß der Geschichtswissenschaft II, 6), S. 23; Peter LEISCHNING, Art: Pfarrer, Pfarrgemeinde, Pfarrkirche, Pfarrsprengel, in: Handwörterbuch für deutsche Rechtsgeschichte 3 (1984), Sp. 1707-1723, PETKE, Oblationen (wie Anm. 52), S. 30 und GRAF, Niederkirchenwesen (wie Anm. 1), S. 59f.

⁸⁰ Dietrich KURZE, Art.: Seelsorge, in: LMA 7 (1995), Sp. 1681.

wohnern seines Pfarrsprengels jederzeit die Sakramente spenden konnte⁸¹. Zusammen mit dem Hirsauer Pfründner hatte er an allen Gottesdiensten (morgens wie abends) teilzunehmen, die Messen zu feiern, die Sakramente zu reichen, die Festtage bekanntzugeben und Christi Lehre zu verkündigen⁸². Dann wurde festgelegt, daß der dauernde Vikar, der eigentlich der Kirche St. Michael zugeordnet war, die wesentlichen gottesdienstlichen Handlungen der Osterliturgie nur in St. Martin vorzunehmen hatte. So durfte die Eucharistiefeier an Gründonnerstag und Karfreitag allein in der Mutterkirche stattfinden; dort waren auch die Tauf- und Lichtfeier während der Ostervigil abzuhalten⁸³. Darüber hinaus betonte der Archidiakon, daß alle Kinder des Pfarrsprengels, also die Neugeborenen der Alten wie der Neuen Stadt und der umliegenden Dörfer, ebenfalls ausschließlich in St. Martin getauft werden sollten⁸⁴. Schließlich bestimmte er St. Martin zum Tagungsort des Sendgerichts⁸⁵. Im Send wurden alle Arten von Streitigkeiten entschieden, besonders aber die kirchliche Strafgerichtsbarkeit ausgeübt. Die Richter waren Delegierte des jeweiligen Diözesanbischofs, beispielsweise der Archidiakon selbst⁸⁶. Die hier geschilderten Regelungen lassen erkennen, daß sich der Propst nicht nur darum bemühte, die geistliche Versorgung der Gläubigen in Pforzheim sicherzustellen. Ihm war nicht minder daran gelegen, den Vorrang der alten Taufkirche St. Martin als Mutterkirche von St. Michael zu sichern. Zugleich wurden auf diese Weise auch die Einkünfte der Kirchen geregelt und die Abgaben der Pfarrkinder an ihre jeweiligen Empfänger verteilt.

Somit erhält man erstmals in der Pforzheimer Geschichte durch die Urkunden von 1344 und 1347 einen einigermaßen klaren Einblick in die städtische Pfarrentwicklung und eine gewisse Vorstellung von den herrschenden Rechtsverhältnissen wie auch der mittelalterlichen Seelsorge.

3. Die Pfarrkirchen St. Martin und St. Michael bis in das 16. Jahrhundert

Die in den Jahren 1344 und 1347 festgeschriebenen Regelungen bestimmten die Verfassung der Pforzheimer Pfarren im wesentlichen bis zur Reformation. Das heißt freilich nicht, daß es in der Folgezeit nicht immer wieder zu Streit oder Unregelmäßigkeiten gekommen wäre. So gab es schon 1353 Auseinandersetzungen um die Einkünfte

⁸¹ ZGO 8, S. 82 und unten den Anh.

⁸² Ebenda.

⁸³ Ebenda.

⁸⁴ Ebenda.

⁸⁵ Ebenda.

⁸⁶ Hartmut ZAPP, Art.: Send, -gericht, in: LMA 7 (1995), Sp. 1747f.

te des Pfarrers, die der damalige Amtsinhaber, Johannes Steimelin, offensichtlich als zu niedrig empfand⁸⁷. Unter der Vermittlung des Abtes Ruprecht von Herrenalb fand man einen Ausgleich: Die Nonnen des Klosters Lichtental versprachen, Steimelin jährlich zusätzlich zu seiner bisherigen *portio congrua* noch ein Fuder Wein (oder zwölf Pfund Heller) und je ein Fuder Heu und Stroh zu liefern. Der ständige Vikar hatte demgegenüber *die taxacione der pfruonde der pfarre zuo Pforzheinn, die gesezet wart nach der incorporacione der selben kirchen*, zu akzeptieren und seine Amtspflichten zu erfüllen⁸⁸. Damit waren die Streitigkeiten aber noch nicht beendet. Denn vier Jahre später beurkundeten die geistlichen Richter des Bistums Speyer, daß auch Steimelins Amtsnachfolger Johannes Eisenmenger seinerseits Klage darüber erhoben habe, *daz die phruonde zu kleine were*.⁸⁹ Auch ihm wurde eine Aufbesserung gewährt, diesmal in Form einer jährlich zu leistenden, ewigen Gülte von zwölf Malter Roggen sowie der Einkünfte einer an St. Michael gestifteten Meßpfründe. Bei einer Meß- oder Altarpfründe handelte es sich um eine aus einem besonderen Stiftungskapital vornehmlich an Kapellen oder Altären eingerichtete Pfründe für einen Geistlichen, der die mit der Stiftung verbundenen Aufgaben (etwa das regelmäßige Lesen von Messen) zu erfüllen hatte. Freilich konnte, wie im vorliegenden Fall, auch der Pfarrer oder ein ständiger Vikar selbst der Inhaber einer Meßpfründe sein⁹⁰. Für die Vergrößerung seiner Einkünfte mußte Johannes Eisenmenger für sich und seine Amtsnachfolger geloben, nie wieder eine Vermehrung der Pfründe zu fordern⁹¹. Tatsächlich scheint in dieser Angelegenheit zunächst Ruhe eingekehrt zu sein. Stattdessen gab es andere Streitpunkte: Beispielsweise beauftragte der Hofrichter des Propstes von St. Guido zu Speyer, des zuständigen Archidiakons also, im Jahr 1385 die Pfarrer von Brötzingen und Eutingen, dafür zu sorgen, daß der dauernde Vikar von St. Michael auch tatsächlich zwei Gesellpriester anstelle, so wie es der mittlerweile verstorbene Propst Ulrich von Württemberg 1347 angeordnet habe⁹². Allem Anschein nach hatte der *vicarius perpetuus* darauf verzichtet, wohl weil er die beiden Geistlichen aus seinen Einkünften hätte entlohnen müssen.

Die Urkunde der Speyerer Richter ist darüber hinaus auch noch in einer anderen Hinsicht interessant: In ihr wird nämlich erneut das Filialverhältnis von St. Michael zu ihrer Mutterkirche St. Martin betont⁹³. Die so bezeichnete Beziehung, die ja schon

⁸⁷ CARL, Regesten (wie Anm. 7), Nr. 131. S. dazu PFLÜGER, Pforzheim (wie Anm. 9), S. 107f.

⁸⁸ ZGO 8, S. 104.

⁸⁹ CARL, Regesten (wie Anm. 7), Nr. 136; ZGO 8, S. 211.

⁹⁰ GRAF, Niederkirchenwesen (wie Anm. 1), S. 210.

⁹¹ Ebenda: S. 211f.; s. auch PFLÜGER, Pforzheim (wie Anm. 9), S. 107f.

⁹² CARL, Regesten (wie Anm. 7), Nr. 196.

⁹³ Ebenda.

Propst Ulrich 1347 festgeschrieben hatte, dürfte damals kaum mehr der Realität entsprechen haben. Wäre nämlich der Vorrang von St. Martin wirklich ungefährdet gewesen, hätte es der Regelungen des Archidiakons zugunsten dieser Kirche – etwa hinsichtlich der Osterliturgie und des Taufrechts – nicht bedurft⁹⁴. Im übrigen trugen Ulrichs eigene Bestimmungen dazu bei, daß die Mutterkirche im Lauf der Zeit an Bedeutung verlor. Denn zur Kirche des ständigen Vikars, der oftmals auch als „Pfarrer von Pforzheim“ bezeichnet wurde⁹⁵, bestimmte er St. Michael und eben nicht St. Martin. Die (fragmentarische) Urkundenüberlieferung des 14. und 15. Jahrhunderts vermittelt nun den Eindruck, daß St. Martin immer weiter in den Hintergrund trat: Sie wird im Gegensatz zu St. Michael in den Quellen kaum mehr erwähnt. Die Gewichte verschoben sich zu Beginn des 15. Jahrhunderts offenbar zugunsten der Kirche in der Neuen Stadt⁹⁶.

Der Bedeutungsverlust der Altenstädter Kirche beruhte in hohem Maße auf städtischen Veränderungen. Ein Indiz dafür war der Übergang des Ortsnamens „Pforzheim“ von der Alten auf die Neue Stadt, der erstmals zum Jahr 1257 nachweisbar ist⁹⁷. Mag die *vetus civitas* auch danach noch „einen in irgendeiner Weise bevorzugten Rechtsstatus“ besessen haben⁹⁸; ihre wirtschaftliche Bedeutung büßte die Handelssiedlung in der Umgebung der Martinskirche jedoch allmählich ein. Demgegenüber nahmen die Markgrafen von Baden im 13. und 14. Jahrhundert wiederholt im Pforzheimer Schloß Quartier und lösten damit einen Zuzug badischer Adliger in die Neue Stadt aus⁹⁹. Dort wohnte auch der überwiegende Teil der Pforzheimer Oberschicht, die St. Michael mit

⁹⁴ So auch LACROIX, HIRSCHFELD, PAESELER, *Kunstdenkmäler* (wie Anm. 9), S. 49: „Inzwischen war aber die Schloßkirche St. Michael in der neuen Stadt Pforzheim zu einer Bedeutung gelangt, die die Altenstädter Martinskirche in den Hintergrund zu drängen drohte.“

⁹⁵ So beispielsweise in der Urkunde der geistlichen Richter des Bischofs von Speyer von 1357 (ZGO 8, S. 211: *Johans Isenmenger, pherrer zu Phorczheim*); ferner CARL, *Regesten* (wie Anm. 7), Nr. 219 (von 1402).

⁹⁶ FOUQUET, *St. Michael* (wie Anm. 5), S. 114: „Noch 1385 wird St. Martin ausdrücklich als Mutterkirche kenntlich gemacht, eine Unterordnung von St. Michael, die sich zu Beginn des 15. Jahrhunderts, ohne daß wir davon etwas in Erfahrung bringen könnten, in eine formale Gleichordnung wandeln wird“. S. ferner HAAG, BRÄUNING, *Pforzheim* (wie Anm. 17), S. 47: „Die Abhängigkeit der Michaelskirche als Filialkirche der Altstädter Martinskirche war zwischen 1384/85 und 1402 aufgelöst worden. Im 15. Jahrhundert verfügte sie über eigene Mutterkirchenrechte.“ Ähnlich, wenn auch vorsichtiger äußern sich KÖHLER, TIMM, *St. Michael* (wie Anm. 12), S. 4: „Die formale Gleichordnung [sc. von St. Michael] als Pfarrkirche scheint dann zu Beginn des 15. Jahrhunderts vollzogen worden zu sein; sie ist jedoch urkundlich wiederum nicht faßbar.“ – Indizien für diese Entwicklung sind zwei Urkunden aus den Jahren 1402 und 1408, in denen von St. Michael als der Pfarrkirche <Pforzheims> die Rede ist, St. Martin aber nicht mehr erwähnt wird, s. CARL, *Regesten* (wie Anm. 7), Nr. 219 und 229.

⁹⁷ CARL, *Regesten* (wie Anm. 7), Nr. 11.

⁹⁸ So BECHT, *Pforzheim im Mittelalter* (wie Anm. 5), S. 42.

⁹⁹ HAAG, BRÄUNING, *Pforzheim* (wie Anm. 17), S. 46f.

zahlreichen Stiftungen bedachte¹⁰⁰. Diese Meß- oder Altarstiftungen ließen den Bedeutungswandel klar zutage treten: St. Michael erhielt sehr viele¹⁰¹, St. Martin – zumindest nach Ausweis der vorhandenen Überlieferung – keine. Stifter waren hauptsächlich Mitglieder wohlhabender und politisch führender Familien wie beispielsweise der Schultheiß Sifrit Seshelm¹⁰², mehrere Angehörige der Familie Flad¹⁰³, Gößlin Schultheiß¹⁰⁴, der Richter Werner II. Göldlin¹⁰⁵ oder der Geistliche Johannes Rot (gen. Vaihinger)¹⁰⁶. Insgesamt gab es in St. Michael am Ende des Mittelalters 19 Altäre¹⁰⁷. Die an ihnen gestifteten Pfründen verzahnten „St. Michael aufs engste mit jener Schicht und trugen auch zur Verflechtung des Patriziats selbst bei. Hoch angesehene Bürgergeschlechter wie die Flad und Rot, die Gößlin oder Göldlin verschafften so kraft eigenen Kollaturrechts Söhnen, Verwandten und Freunden die Klerikerstellen an St. Michael und sorgten in dieser Kirche zugleich für die repräsentative Bestattung ihrer Toten“¹⁰⁸.

Für St. Martin läßt sich nun Gegenteiliges beobachten: Die Mitglieder der angesehenen Pforzheimer Familie Weis[e]¹⁰⁹ verkauften nämlich 1352 ihr Kollaturrecht an der Meßpfründe der Altenstädter Kirche an das Kloster Lichtental¹¹⁰. Dessen Äbtissin und Konvent veräußerten ihrerseits 1359 die halbe Meßpfründe an Kloster Hirsau und versprachen, die Verleihung der Pfründe nur gemeinsam und in Übereinstimmung mit den Hirsauer Benediktinern vorzunehmen¹¹¹. Ein Angehöriger der Familie Weis[e] namens Wortwin begegnet übrigens in zwei Urkunden der Jahre 1356 und 1358 als

¹⁰⁰ FOUQUET, St. Michael (wie Anm. 5), S. 114: „Außerdem wird St. Michael von der neustädtischen bürgerlichen Oberschicht mit einer Fülle von Pfründen ausgestattet, in denen sich das Statusbewußtsein der wohlhabenden Pforzheimer Familien spiegelt.“

¹⁰¹ S. dazu die Übersicht von FOUQUET, St. Michael (wie Anm. 5), S. 114f.

¹⁰² S. z.B. CARL, Regesten (wie Anm. 7), Nr. 110 (1345).

¹⁰³ CARL, Regesten (wie Anm. 7), Nr. 124 (1351).

¹⁰⁴ Ebenda: Nr. 157 (1366) und 202 (1389).

¹⁰⁵ CARL, Regesten (wie Anm. 7), Nr. 181f. (1381). – Zur Familie Göldlin s. den Überblick von BECHT, Pforzheim im Mittelalter (wie Anm. 5), S. 48-53 (mit genealogischer Tafel auf S. 50).

¹⁰⁶ CARL, Regesten (wie Anm. 7), Nr. 241f. (1414).

¹⁰⁷ Sie werden aufgezählt von HAAG, BRÄUNING, Pforzheim (wie Anm. 17), S. 47 Anm. 66 (mit Belegen).

¹⁰⁸ FOUQUET, St. Michael (wie Anm. 5), S. 115f.

¹⁰⁹ Zur Familie Weis/Weiß/Waise s. PFLÜGER, Pforzheim (wie Anm. 9), S. 83.

¹¹⁰ CARL, Regesten (wie Anm. 7), Nr. 127 (ZGO 8, S. 98f.) und 129. – ZGO 8, S. 98 heißt es: „Wir [...] tun kunt [...], das wir [...] verkoft haben [...] alles unser recht ze lihenn, das wir heten und haben zuo dem mesenampt in der alten stat ze Phorzheim [...]“. – Das „Meßneramt“ wird hier nicht, wie nach neuerem Wortgebrauch denkbar, als die Funktion eines Kirchendieners aufgefaßt, sondern diejenige Aufgabe, die mit einer Meß- oder Altarstiftung verbunden war. Daß Pforzheims Oberschichtfamilien solche Meßstiftungen zur Versorgung ihrer zweit- und drittgeborenen Söhne nutzten und sich deshalb das Kollaturrecht vorbehielten, schildert FOUQUET, St. Michael (Anm. 5), S. 114f.

¹¹¹ CARL, Regesten (wie Anm. 7), Nr. 142 (ZGO 8, S. 215-217). S. dazu PFLÜGER, Pforzheim (wie Anm. 9), S. 107.

„Kaplan <in> der Alten Stadt Pforzheim“¹¹². Es ist freilich unsicher, was in diesem Fall unter einem „Kaplan“ zu verstehen ist: Wortwin könnte Priester an der Altenstädter Nikolauskapelle und damit ein Kaplan im engeren Sinn oder aber – in weiterem Sinn – auch als Gesellpriester oder Meßpfründner an der Martinskirche gewesen sein¹¹³. Letzteres ist wegen der vormals bei den Weises liegenden Kollaturrechten am Meßbenefizium wahrscheinlicher.

Das, was man darüber hinaus noch über St. Martin im späten Mittelalter weiß, ist rasch berichtet, weil die Quellen des 15. und 16. Jahrhunderts zu Pforzheim im allgemeinen und zur Altenstädter Kirche im besonderen bisher nicht vollständig erschlossen oder gar ediert vorliegen¹¹⁴. So muß man sich mit vereinzelt Nachrichten begnügen. Eine davon lautet, daß St. Martin 1466 erneut dem Kloster Hirsau inkorporiert wurde¹¹⁵. Die Umstände dieses Vorganges sind unklar. Gleiches gilt für die Tatsache, daß die Martinskirche 1512 rechtlich wieder von St. Michael getrennt wurde. Ob es dabei auch zu einer regelrechten Dismembration und einer Neufestlegung der Grenzen des Altenstädter Pfarrsprengels kam, muß offen bleiben. In jedem Fall wurde St. Martin aber wieder zu einer selbständigen Pfarrei¹¹⁶. Bereits zum Jahr 1496 begegnet das Gotteshaus in Huchenfeld als Filiale von St. Martin¹¹⁷. Als Markgraf Karl II. nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 den lutherischen Glauben zur neuen Landeskonfession erklärte und durch die am 1. Juni 1556 publizierte badische Kirchenordnung festschrieb¹¹⁸, wurde auch die Altenstädter Pfarrei protestantisch.

¹¹² CARL, Regesten (wie Anm. 7), Nr. 134 (1356) und Nr. 139 (1358).

¹¹³ Zur Bezeichnung von Gesellpriestern und Meßpfründnern beziehungsweise Altaristen als Kapläne s. FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte (wie Anm. 3), S. 421f.

¹¹⁴ Carls Regesten zur Geschichte Pforzheims, die auch allein das bis dahin gedruckt vorliegende Material und die im Karlsruher Generallandesarchiv verwahrten Stücke einbeziehen, reichen nur bis 1431.

¹¹⁵ Bernhard THEIL, Strukturen klösterlicher Wirtschaft. Materielle Existenzsicherung im Zeichen wirtschaftlicher Krisen und Konjunkturen während des 15. und 16. Jahrhunderts, in: Klaus SCHREINER (Bearb.), Hirsau. St. Peter und Paul 1091-1991. Teil II: Geschichte, Lebens- und Verfassungsformen eines Reformklosters. Stuttgart 1991 (Forschungen und Berichte der Archäologie des Mittelalters in Baden-Württemberg 10/2), S. 330 unter Verweis auf die Urkunde HStA Stuttgart A491 U669.

¹¹⁶ SEILER, Landdekanatsorganisation (wie Anm. 13), S. 94 mit Anm. 63 unter Verweis auf einen Eintrag im *Liber fundationum beneficiorum* der Markgrafen von Baden-Durlach (GLA Abt. 67 Nr. 152 fol. 34).

¹¹⁷ So SEILER, Landdekanatsorganisation (wie Anm. 13), S. 95, der dort überdies erwägt, auch die Brötzinger Kirche als Tochterkirche von St. Martin anzunehmen, aber zu keiner sicheren Entscheidung kommt. LACROIX, HIRSCHFELD, PAESELER, Kunstdenkmäler (wie Anm. 9), S. 50 nennen für die Zeit vor 1508 als Filiale noch Weißenstein, allerdings ohne dafür einen Beleg anzuführen.

¹¹⁸ Hansmartin SCHWARZMAIER, Baden, in: Meinrad SCHAAB, Hansmartin SCHWARZMAIER (Hrsg.), Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 2: Die Territorien im Alten Reich. Stuttgart 1995 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden Württemberg o.Z.), S. 219f.

Als weit bedeutender erwies sich die Entwicklung von St. Michael, die hier nur in groben Zügen skizziert werden kann. Im Herbst 1460 wurde durch päpstliche Exekutoren und den zuständigen Speyrer Diözesanbischof die Umwandlung der Pfarrkirche in ein Kollegiatstift vollzogen. Dieser Vorgang fand auf Betreiben des badischen Markgrafen Karls I. statt, der sich dafür persönlich in Rom bei Papst Pius II. (dem Humanisten Enea Silvio Piccolomini) eingesetzt hatte¹¹⁹. Den Statuten zufolge sollte das Stift aus 24 geistlichen Personen bestehen: dem Dekan, elf Kanonikern und 12 Vikaren¹²⁰. Das Patronatsrecht für St. Michael lag weiter bei Kloster Lichtental. (Es wurde erst 1555 vom Markgrafen wieder eingezogen¹²¹.) Eng mit der Gründung des geistlichen Instituts waren Pläne zur Einrichtung einer Universität verbunden. Sie scheiterten jedoch bereits zwei Jahre später, als der badische Markgraf nach seiner Niederlage vor Seckenheim die Stadt Pforzheim von dem Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz zu Lehen nehmen mußte¹²². Ganz freilich mußte Pforzheim dann allerdings doch nicht auf gelehrte Bildungseinrichtungen verzichten. Denn nach 1460 bestanden offenbar „personelle und organisatorische Verbindungen“ zwischen dem Michaelsstift und der Lateinschule¹²³, also jener ursprünglich zum Pforzheimer Dominikanerkloster gehörigen Schule¹²⁴, die Markgraf Jakob I. wohl um 1437 in die südlich der nur einige Meter von der Michaelskirche entfernten Predigergasse hatte verlegen lassen¹²⁵. Einige der Kanoniker, darunter gewiß auch der in den Stiftsstatuten genannte „Schulmeister“, lehrten an der Lateinschule¹²⁶. Als die Schule jedoch nach 1475 aus markgräflicher in städtische Trägerschaft überging, dürften sich die Verhältnisse allerdings gewandelt haben¹²⁷.

Überhaupt änderte sich in den folgenden Jahrzehnten vieles. Reformatorisches Gedankengut erreichte die Stadt. 1519 wurden Luthers Lehren erstmals in Pforzheim gepredigt. Dennoch dauerte es lange, bis sich die protestantischen Ideen endgültig durch-

¹¹⁹ Zu dem Vorgang und den ihm zugrundeliegenden Motiven s. FOUQUET, St. Michael (wie Anm. 5), S. 117.

¹²⁰ Ebenda: S. 118.

¹²¹ FOUQUET, St. Michael (wie Anm. 5), S. 119.

¹²² S. dazu Dieter BROSIUS, Papst Pius II. und Markgraf Karl I. von Baden. Ein Nachtrag aus den päpstlichen Archiven, in: Freiburger Diözesan-Archiv 92 (1972), S. 161-176, FOUQUET, St. Michael (wie Anm. 5), S. 117 und SCHWARZMAIER, Baden (wie Anm. 118), S. 203.

¹²³ KÖHLER, TIMM, St. Michael (wie Anm. 12), S. 5; HAAG, BRÄUNING, Pforzheim (wie Anm. 17), S. 47.

¹²⁴ Zu den *studia* genannten Schulen der Dominikaner und ihren Bildungsinhalten s. KREMER, Lateinschule (wie Anm. 11), S. 13 mit Anm. 8 und Stefan PÄTZOLD, Von der Domschule zu den Generalstudien der Bettelorden. Bildung und Wissenschaft im mittelalterlichen Magdeburg, in: Mitteldeutsches Jahrbuch 9 (2002), S. 58-60.

¹²⁵ KREMER, Lateinschule (wie Anm. 11), S. 15.

¹²⁶ FOUQUET, St. Michael (wie Anm. 5), S. 124; KREMER, Lateinschule (wie Anm. 11), S. 15-18.

¹²⁷ KREMER, Lateinschule (wie Anm. 11), S. 19-22.

setzten. Erst Karl II. entschied sich – es wurde schon berichtet – 1556 für die Einführung des Luthertums. Die Folgen für das Michaelsstift waren dramatisch: Die Michaelskirche verlor ihre Pfarrechte, weil man die ehemalige Dominikanerkirche St. Stephan zur evangelischen Stadtpfarrkirche bestimmte. Nur wenige Jahre später – 1559/1561 – wurde das Stift säkularisiert. Als 1565 schließlich die markgräfliche Residenz von Pforzheim nach Durlach verlegt wurde, büßte St. Michael auch ihre Funktion als Hofkirche ein¹²⁸. Danach wurde das Gotteshaus lange Zeit als solches kaum mehr genutzt – aber dieses Kapitel der Pforzheimer Kirchengeschichte muß auf einem anderen Blatt stehen¹²⁹.

Resümee

Bis zum Ende des Mittelalters verfügte Pforzheim über zahlreiche Gotteshäuser: Neben den nicht wenigen Kapellen gab es die Kirchen der Bettelorden und des Spitals sowie des Leprosenhospitals¹³⁰. Als Territorialpfarreien dienten freilich nur St. Martin und St. Michael. Die ältere, St. Martin, war Taufkirche und – zumindest im Hochmittelalter – immerhin Sitz eines Landdekans. St. Michael hingegen war ursprünglich nur eine Burgkapelle und entwickelte sich erst vom 12. Jahrhundert an zur Pfarrkirche. Bis in das letzte Viertel des 14. Jahrhunderts war St. Martin als Mutterkirche der Filialkirche St. Michael nominell übergeordnet. Im späten Mittelalter, gewiß schon im Verlauf des 14. Jahrhunderts, veränderte sich die Situation aber zugunsten von St. Michael. Die jüngere Kirche wurde faktisch die wichtigere, und das obgleich die Urkunde des Speyerer Propstes Ulrich noch 1347 die Vorrechte der älteren bestätigte.

Die Entwicklung zeigt, daß der Status der Pfarrkirchen nicht allein von den Regelungen der zuständigen Kirchenoberen abhing. Andere Faktoren waren offensichtlich auch – und im Fall Pforzheims muß man wohl sagen: hauptsächlich – von Bedeutung. Zu nennen ist hier zunächst die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Siedlungen, in denen die Pfarrkirchen lagen. Die Alte Stadt büßte nämlich nach und nach ihre ursprüngliche Bedeutung zugunsten der gegen Ende des 12. Jahrhunderts von den Staufern planmäßig am Fuß des Burgberges angelegten Neuen Stadt ein. Dort ließen sich nicht nur immer mehr Menschen nieder, die geistlicher Versorgung bedurften; es

¹²⁸ „Einzig der Stiftschor, den Markgraf Ernst bald nach 1538 zur Begräbnisstätte des Fürstenhauses ausersehen hatte, blieb als Grabkapelle in den folgenden 300 Jahren in Benutzung“ (KÖHLER, TIMM, St. Michael (wie Anm. 12), S. 5).

¹²⁹ LACROIX, HIRSCHFELD, PAESELER, Kunstdenkmäler (wie Anm. 9), S. 70 und FOUQUET, St. Michael (wie Anm. 5), S. 110 und S. 125.

¹³⁰ Einer ersten Überblick bietet SPRINGER, Katholisches Pforzheim (wie Anm. 12), passim.

wohnten dort vornehmlich die wohlhabenden Oberschichten und die ratsfähigen Familien. Die Neue Stadt erlebte zwischen 1250 und 1400 eine wirtschaftliche Blütezeit. So verwundert es nicht, daß in dieser Zeit auch die ehemalige Burgkapelle immer mehr Pfarrechte erhielt und die Martinskirche allmählich in den Hintergrund trat. Man kann das ganz deutlich an den zahlreichen Stiftungen für die Altäre und Kapellen von St. Michael ablesen.

Hinzu kam die Förderung von St. Michael durch die Stadtherrn, die Markgrafen von Baden. Die Pforzheimer Burg wurde durchaus häufig von den Fürsten und ihrem Gefolge aufgesucht. Die ehemalige Burgkapelle profitierte von der Anwesenheit des Hofes. Das mag auch ihre wiederholten baulichen Veränderungen begünstigt haben. Eine besonders enge Verbindung zu den badischen Landesherrn verrät die Nutzung der Michaelskirche als Grablege. Dem tat auch die Übereignung an das markgräfliche Hauskloster Lichtental keinen Abbruch. So waren es dann auch die Markgrafen, die für St. Michael zukunftsweisende Entscheidungen trafen, etwa indem sie die Verlegung der vormaligen Klosterschule der Dominikaner in die Umgebung des Schloßberges und damit der Michaelskirche betrieben, die Gründung eines Kollgiatstiftes veranlaßten und am Ende sogar – Schule und Stift zusammenfassend – die Errichtung einer badischen Universität in Pforzheim planten.

Natürlich waren nicht nur der Stadtherr und die Stadtbewohner von Bedeutung für die Pfarrkirchen, sondern umgekehrt auch die Pfarreien für sie. Denn den Gläubigen bot das Vorhandensein einer als ausreichend empfundenen geistlichen Versorgung religiöse Sicherheit. Überdies ordnete und festigte die kirchliche Sozialkontrolle das Zusammenleben der Städter und trug so zu einer Stabilisierung der Pfarrgemeinde wie der ganzen Kommune bei.

Die städtischen Pfarrkirchen – in Pforzheim oder anderswo – waren somit in hohem Maße von ihrem topographischen, wirtschaftlichen und sozialen Umfeld abhängig und mit ihm verflochten. Der Aufstieg oder Niedergang der jeweiligen *civitates* hatten unmittelbare Folgen für ihre Pfarreien. In dieser Hinsicht untermauert das Beispiel Pforzheims die von Wolfgang Müller formulierte These, daß Pfarr- und Stadtgeschichte untrennbar zusammengehör(t)en.

Anhang:**Die Urkunde des Archidiakons Ulrich von Württemberg für die Pforzheimer Pfarrkirche von 1347 Juni 26¹³¹**

Ulrich von Württemberg¹³², Stiftspropst von St. Guido in Speyer, zu dessen Archidiakonat die von Bischof Gerhard von Speyer dem Kloster Lichtental inkorporierte Pfarrkirche in Pforzheim (*Pforzheim*) gehört, bestimmt den Unterhalt (*portio congrua*) des ständigen Vikars aus dem Vermögen der Pfarrei, dessen Obliegenheiten und Einkünfte, ferner die Abgaben an das Kloster und alle sonstigen Lasten sowie die Strafen für eventuelle Versäumnisse. Überdies ordnet der Stiftspropst das Verhältnis zwischen der Mutterkirche St. Martin und ihrer Filiale St. Michael und regelt zahlreiche liturgische Belange.

Ulricus de Wirtenberg, prepositus ecclesie sancti Widonis Spirensis, universis Christi fidelibus, ad quos presentes pervenerint, salutem cum noticia subscriptorum.

Cum venerabilis in Christo pater et dominus noster, dominus Gerhardus, electus confirmatus Spirensis, ecclesiam parrochiam oppidi in Phorczheim nostri archidiakonatus cum omnibus fructibus, redditibus et obventionibus eiusdem de consilio et assensu honorabilium virorum, domnorum decani et capituli ecclesie Spirensis, et nostro religiosus in Christo abbatissae et conventui monasterii Lucide vallis, ordinis Cisterciensis, ad quas ipsius ecclesie ius patronatus nunc pertinet, in subsidium hospitalis sue et mense coadunaverit et condonaverit, reservata tamen de ipsis fructibus vicario perpetuo, nobis et nostris successoribus per ipsas presentando et ibidem instituendo, decenti et congrua porcione pro hospitalitate et aliis, rectori hucusque oneribus incumbentibus supportandis, nos ex officio nostro porcionem huiusmodi determinare et taxare volentes, de fructibus et facultatibus dicte ecclesie ac de oneribus predictis inquisitione sufficienti prehabita et compensatione hincinde per nos facta, mediantibus discretis viris Wilhelmo de Meynsheim pastore et decano in Uptingen, Alberto dicto Smoegerer pastore et camerario in Eschelbrunne, Wortwino vicario in Utingen ecclesiarum parrochialium et pluribus aliis personis ad hoc nobis assumptis, ordinamus,

¹³¹ Der Text ist übernommen aus ZGO 8 (1857), S. 81-85. – Die Transkription wurde allerdings nach den Maßgaben der Archivschule Marburg modernisiert, s. dazu Karsten UHDE, Editions- und Transkriptionsrichtlinien zur Vereinheitlichung von Prüfungsanforderungen an der Archivschule Marburg, in: DERS., (Hrsg.), Qualitätssicherung und Rationalisierungspotentiale in der Archivarbeit. Marburg 1997 (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 27), S. 209.

¹³² Zu ihm s. Karl Heinz DEBUS, Studien zur Personalstruktur des Stiftes St. Guido in Speyer. Mainz 1984 (Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte 57), S. 186.

taxamus, volumus et statuimus prebendam perpetui vicarii ecclesie parrochialis oppidi in Phorczheim, quam eciam ut sic sufficientem esse decernimus, in hunc modum, quod de omnibus et singulis fructibus, redditibus et obventionibus ceterisque iuribus uniuersis, occasione donacionis, unionis seu incorporacionis ecclesiarum sancti Martini veteris ville et sancti Michahelis in Phorczheim dictis monialibus et eorum monasterio predicto factis et ad eas spectantibus seu quocumque modo provenientius perpetuus vicarius in Phorczheim tempore existens nichil plus pro prebenda habeat quam oblaciones ecclesiarum predictarum et minutam decimam integraliter oppidi Phorczheim veteris ville ac etiam aliarum villarum, in quantum ad dictam ecclesiam matricem in Phorczheim et suas filias dinoscitur pertinere, cum censibus anniversariis, iuribus, oblacionibus uniuersis ac omnibus et singulis vicario ab archidiacono loci ibidem instituto a quibusvis Christi fidelibus offerendis, legandis aut ab antiquo legatis. De quibus oblacionibus idem vicarius perpetuus pro tempore existens singulis annis et perpetuo quolibet festo quatuor temporum abbatisse et conuentui predictis septem cum dimidia libras Hallensium in usitata moneta totaliter persoluet et assignabit. Ipseque vicarius ab eisdem dominabus abbatissa et conventu dictis oblacionibus, decima minuta, anniversariis, iuribus et legatis sic ordinatis et per nos taxatis libere uti permittatur nec in eis impediatur nec minuatur. Quam prebendam competentem, immo sufficientem estimantes, alios ecclesiasticos quoscunque ibidem proventus, qui ab olim pastori eiusdem ecclesie parrochialis ante incorporacionem cedebant, sicut iuste nunc et racionabiliter ad monasterium Lucide vallis predictum virtute incorporacionis sunt translati, perpetuo eciam ad abbatissam et conventum ac eorum monasterium predictum decernimus pertinere.

Statuimus eciam et ordinamus in hiis scriptis, quod idem vicarius perpetuus pro tempore existens duos secum habeat socios sacerdotes idoneos et discretos, quorum unus die noctuque moretur in domo ad hoc deputata apud ecclesiam sancti Martini veteris ville, que est matrix ecclesia, et residenciam apud ipsam ecclesiam faciat personalem ac continuam, ne parrochiani ibidem in ecclesiasticis sacramentis eis porrigendis negligantur. Qui socius omni die, tam in missis quam in vesperis, et in festiuitatibus matutinis in ecclesia sancti Martini cum prebendario ibidem prebendato prebenda ad ordinacionem et provisionem abbatis monasterii Hirsauensis spectante interesse debeat divina ibidem celebrando, ecclesiastica sacramenta porrigendo ac festa et alia, que ad Christi fidem et laudem in ecclesia parrochiali requiruntur, populo publicando. Et hii duo sacerdotes in dicta ecclesia celebrantes unus erit ipse vicarius perpetuus aut eius sociorum unus sancti Michahelis et alter prebendarius ex parte monasterii Hirsauensis ibi deputatus. Item idem perpetuus vicarius sancti Michahelis, qui pro tempore fuerit, hiis diebus, videlicet in cena domini, in die parasceue,

totum divinum officium, scilicet porrigere eucharistiam subditis et parrochianis baptismum benedicere et ignem sanctum in vigilia pasche, cum omnibus aliis et singulis sollempnitatibus eisdem diebus faciendis in ecclesia sancti Martini predicta matrice et non in filia, videlicet sancti Michahelis, peragere teneatur. Item quod idem vicarius perpetuus per se vel eius socios omnes infantes tam in veteri villa quam in nouo oppido Phorczheim ac in villis circumiacentibus debeat in eadem ecclesia sancti Martini predicta baptizare. Item quod una persona discreta ab ipsis ambobus, videlicet vicario perpetuo sancti Michahelis et prebendario sancti Martini, electa minutam decimam colligere debeat et cuilibet ipsorum seu sue familie partem suam presentare, ita videlicet, quod neuter eorum per se vel interpositam personam eandem minutam decimam, que est ipsorum communis, in parte vel in toto colligere propria auctoritate vel recipere debeat, sed solum is, cui hoc duxerint committendum, ne discordia inter eos ob hoc suboriri contingat. Item prefati, videlicet vicarius perpetuus sancti Michahelis et prebendarius sancti Martini, aut alius quicumque, qui maiorem partem dotis ecclesie parrochialis predictae habuerit et possederit, taurum, vulgariter dictum einen varren, aprum et arietem unum ad greges eiusdem parrochie et animalia nutrienda, tenenda et alenda emere et comparare tenetur. Item quod omnes et singuli parrochiani et subditi veteris ville citandi et excitati denunciandi in sua ecclesia sancti Martini et non sancti Michahelis debent citari et denunciari, ac processus omnes seu mandata quecumque, a quibuscunque iudicibus processerint ibidem contra subditos veteris ville, in ecclesia sancti Martini sint publicandi. Item quod idem perpetuus vicarius sancti Michahelis pro tempore existens hospitalitatem honestam teneat, kathedraticum, synodalia ac alia episcopalia ac archidiaconalia, iura fixa, que ab antiquo de iure vel consuetudine episcopo seu archidiacono loci solvi ab olim per rectorem ecclesiarum predictarum sancti Martini et sancti Michahelis ante incorporacionem solebant aut exhiberi. Nec non decano et capitulo rurali ibidem decanatus in Uptingen, cum ipsam vicariam vacare contingerit, vacationem seu procuracionem competentem solvere et exhibere teneatur in hoc ipsam vicariam, quo ad iura fixa contributionibus ac aliis non fixis dumtaxat exceptis perpetuo onerantes, que omnia onera ipse vicarius perpetuus subportabit.

Statuimus eciam et ordinamus, quod si vicarius perpetuus, qui nunc est aut pro tempore fuerit, in premissis aut aliquo ipsorum negligens fuerit aut remissus inventus aut precipue ex ipsius negligencia vel culpa subditorum suorum veteris ville aliquis sine sacramentis decesserit, prout alium contingebat et hoc probari poterit, quod propter hoc ipse vicarius ad requisicionem domnarum predictarum per nos aut officialem nostrum, pro tempore existentem, aut successores nostros ab ipsa vicaria absque omni spe restitutionis poterit summaliter amoueri. Poteruntque ipse domne aba-

tissa et conventus tali sic amoto alium vicarium ad vicariam predictam ecclesiarum predictarum instituendum loci archidiacono tamquam ad vicariam vacantem presentare, si voluerint, contradictione dicti amoti vicarii non obstante. Et si idem vicarius, pro tempore existens, canonem sive censum predictum, videlicet singulis festis quatuor temporum septem cum dimidia libras Hallensium, non soluerit, ut est pretactum, nec moram solutionis infra octo dies sequentes proxime purgaverit, suspensionis sentencie ab officio divinatorum a nobis aut officiali nostro aut nostris successoribus extunc in eum ferende subiacebit.

Que omnia et singula prescripta, per nos ordinata, taxata et statuata, discretus vir Rudolfus, nunc vicarius perpetuus ecclesie sancti Michahelis predicte pro se et suis successoribus universis promisit inviolabiliter observare sub penis prescriptis. In quorum omnium testimonium sigillum nostre officialitatis ad causas, quo utimur in hac parte, una cum sigillis domnarum abbatisse et conventus ac Rudolphi vicarii predictorum appensis presentibus duximus appendendum. Nos quoque abbatissa et conventus monasterii Lucide vallis predicte confitemur in hiis scriptis predictas ordinationem, taxationem et statutum de nostra sciencia et bona voluntate factas esse ac omnia et singula prescripta firmiter observare velle sigilla nostra una cum sigillis honorabilis viri domni Vlrici de Wirtenberg, prepositi predicti, quo utimur, et Rudolphi, vicarii antedicti, huic scripto appensis presentibus appendentes. Et ego Rudolfus, vicarius perpetuus in Phorczheim, recognosco per presentes pro me et meis successoribus in dicta vicaria uniuersis prescripta omnia et singula esse vera et de meo consensu et voluntate processisse ac penas prescriptas in me eligisse et me eis submississe, easque in me eligo et ipsis me submitto. In quorum omnium testimonium sigillum meum proprium una cum sigillis viri, domni Vlrici prepositi, et domnarum abbatisse et conventus Lucide vallis predictarum, huic carte appensis, presentibus duxi apponendum. Actum et datum anno domini M^o CCC^{mo} XLVII^o, feria tertia proxima post festum beati Johannis baptiste.

Dr. Stefan Pätzold
Stadtarchiv Pforzheim
Kronprinzenstr. 28
75177 Pforzheim
paetzos@stadt-pforzheim.de